

**Räthliches Bedencken/ Warzu bey Fürgegangener Wahl Deß Römischen Königs
Josephi, Gesambte Reichsstände berechtiget/ Und Wie sie sich dabey zu
bezeigen haben**

[S.l.], 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn78778608X>

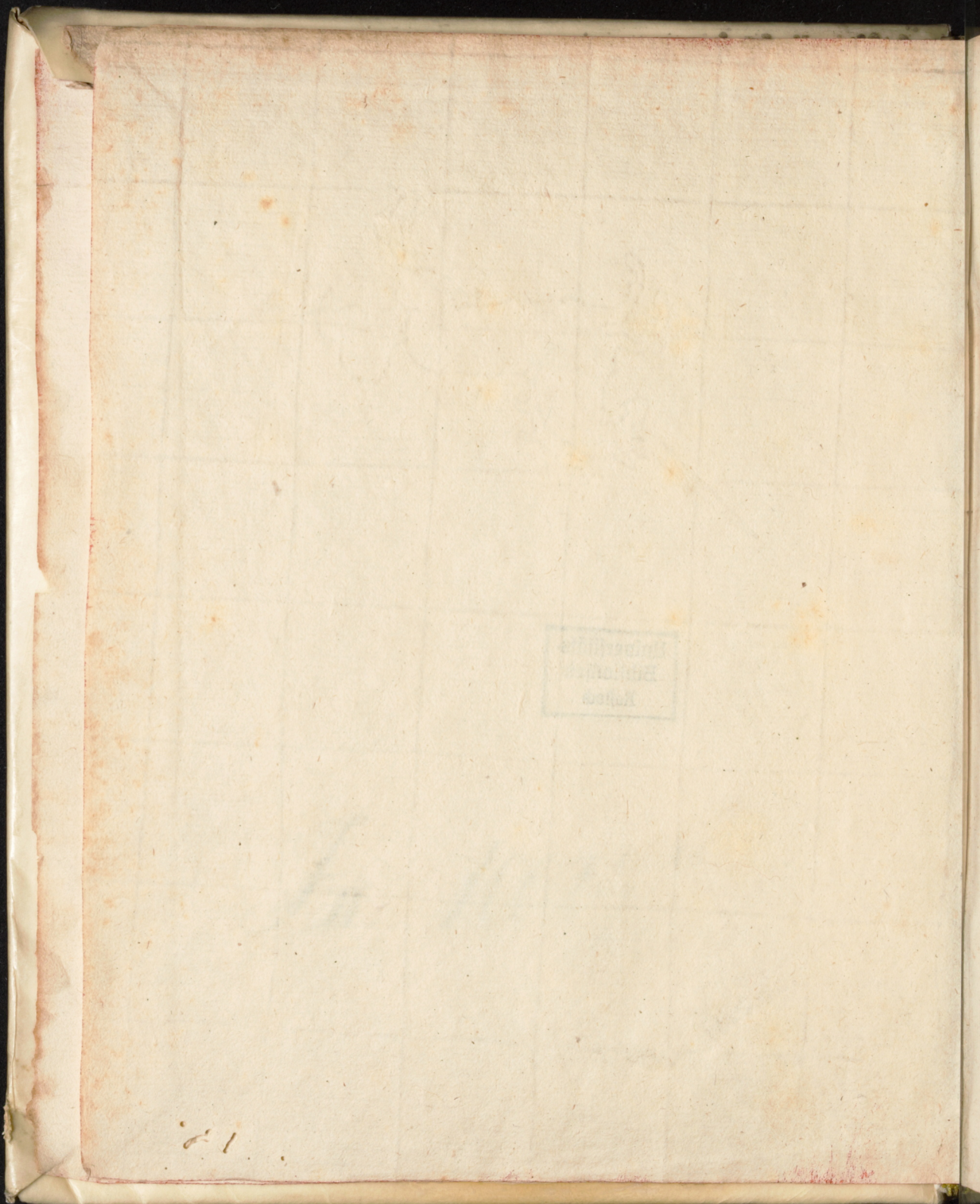
Druck Freier  Zugang





F. II. 1002^{1-23.}

Universitäts-
Bibliothek
Rostock



Räthliches Bedencken/

Wazu bey

Fürgegangener Wahl

Des Römischen Königs

JOSEPHI,

Gesambte Reichsstände

berechtiget/

Und

Wie sie sich dabey zu bezeigen haben.

1 6 9 9 ...

Nachdem das Churfürstliche Collegium zu Augsburg versamlet / den Hungarischen König JOSEPHUM zu einem Römischen König erwählet / und demselben eine besondere Capitulation surschrieben / darbey aber die übrige beede Reichs-Collegia gänglich hindan gesetzt und übergangen hat; Als verlangen E. Hochfürstl. Durchl. mein rätliches Bedencken hierüber zu vernehmen / ob und worzu die gesammte übrige Reichs-Stände bey diesem Werck insgemein berechtiget / und E. Hochfürstl. Durchl. wegen deren hohen Stelle / so sie in dem Fürsten-Rath bekleiden / insonderheit verpflichtet seyen? So dann / wie sie sich hierinnen zu Erhalt- und Feststellung dero und des gansen löbl. Fürsten-Raths Recht und Gerechtigkeiten zu bezeugen haben? Da hätte ich nun zuvörderist wünschen mögen / daß mir vor zwanzig und mehr Jahren die Gelegenheit an die Hand gekommen wäre / eine solche ausführliche Relation über diese wichtige Fragen abzulegen / wie es von E. Hochfürstl. Durchl. verlangt wird; als zu welcher Zeit mir die von dieser Materie weitläuffig gepflogene Reichs-Handlungen / von welchen ich wol sagen mag / & quarum pars magna fui / noch in frischerem Gedächtniß geschwebet haben. Sonderlich weilen Zweifels-frey E. Durl. sowol zu Abfassung einer zulängigen resolution. als zu Erörterung obvorgelegter Fragen wenig damit gedient seyn würde / wann ich mich unternehmen sollte / sie von dero und des Reichs hierbey waltenden Befügniß / aus neu erfonnenen / und nicht vielmehr solchen rationibus zu belehren / welche ex ipsis visceribus deliberationum Comitialium bey so lang und so eyfrig getriebenen contentationibus überflüssig hervor brechen müssen. Wann aber meine damals verzeichnete aduersaria / und inzwischen mit anderwärtigen Beschäftigungen so sehr distrahirte memori / mir ansezo dieselbigen etwa nicht allerdings vollkommenlich fürstellen möchten / als wolte ich vor diensam halten / daß selbige von dero und der übrigen mithaltenden weltlichen Fürsten Ministris söder sammt suppliret / und alsdann erst zu der übrigen Stände communication aufgestellt würden.

Run dann in die Materie einzutretten / so ist der Status controversiae leicht zu formiren / wann nur das Instrumentum Pacis Westphaliese / und des Churfürstl. Collegii bey letztgehaltenem Wahl-Tag verübte Proceduren gegeneinander gehalten werden. Dann weilen das Churfürstl. Collegium / ohne einige vorher gepflogene communication mit Fürsten und Ständen des Reichs / zur wirklichen Wahl eines Römischen Königs / bey Lebzeiten des regierenden Kaisers / ja so gar zu Abfassung einer besonderen Capitulation wirklich geschritten / und aber Krafft angezogenen Instrumenti Pacis sowol von der Wahl eines Römischen Königs

vivente Imperatore an sich selbst / als besonders von einer beständigen und unwandelbahren Capitulation auf einem allgemeinen Reichstage mit gesamter Stände Zuthun und Bestimmen hat sollen gehandelt / geschlossen und verabshiedet werden: So wird dan gefragt: Ob die von Anno 1663. bis in Annum 1671. über diese beede Puncten zu Regensburg gepflogene Tractaten dahin gedhen und aufgeschlagen seyen / daß Fürsten und Stände des ihnen im Instrumento Pacis vorbehaltenen Rechten bey der Wahl und Capitulation eines Römischen Königs / gänglich entsetzet / und den Churfürsten die freye Macht überlassen worden / bey Lebzeiten des Kaisers einen Römischen König zu erwählen; so dann demselbigen oder einem neu erwählten Römischen Kaiser eine besondere Capitulation surschreiben? Darbey ist nun E. Hochfürstlichen Durchl. keineswegs zu verhalten / daß die Herren Churfürsten gleich von erstem Anbeginn des Capitulations- und demselben eingeflochtenen Elections-Streits diese beede Puncten allezeit dergestalt beschaffen erachtet / daß darinnen die Praeeminenz selbiges Collegii vor den übrigen Reichs-Ständen hauptsächlich / und gleichsam einig und allein bestünde / daher auch ihre feste intention und Abscheu beharrlich dahin gerichtet / damit die übrige beede Collegia hierinnen ja zu einiger Gemeinschafft oder concurrentz nicht gelangen thäten. Solches ist auch der unverrückte Zweck allezeit verblieben / nach welchem die Churfürstl. Consilia mitten unter den speciosen Offerten dem Instrumento Pacis nachzukommen / gezelet haben. Der Grund wurde dazu gleich Anfangs gelegt / in einer Geheimen Conferenz / welche den 2. Octobr. 1663. unter den Churfürstl. Abgesandten zu Regensburg remotis Secretariis gehalten worden. Da war das Frierische Votum: Die Haupt-Ursach / warum Fürstliche so hoch auf constantem Capitulationem dringen / habe seinen Ursprung aus den Münsterischen Friedens-Tractaten / und Art. 8. Instr. Pacis / weilen auf Veranlassung der Cron Schweden / und vielfältige Instanz einiger Fürsten ins Instrumentum Pacis kommen / daß von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten des Kaisers / und von einer beständigen Capitulation auf dem Reichs-Tag sollte gehandelt werden. Seyne also jekund die Frag: Ob die Churfürstl. schuldig seyen sich ratione Capitulationis & Electionis mit denen Fürsten einzulassen? quod si fiat, würden Electores

res in ihrer Wahl-Berechtigkeit turbiret/ und ihre Jura zu Boden fallen: hanc esse mentem der Fürsten: id apparere ex verbis ipsorum: Item aus dem Craiß-Abschied des Niedersächsischen Craiß de Anno 1652. Er halte dafür/ wann diese Quæstio werde fürkommen/ daß Electores nichts können noch sollen nachgeben: hanc fuisse mentem Collegii Electoralis, bey den letzten Wahltagen/ und habe man nur standhaftig/ auf Seiten der Electorum, bey manutenehñ ihrer Prærogativ zu bestehen.

Cölln: Diese Conferenç sey dahin angesehen/ daß man sich in geheim und vertraulich vergleichen möge/ wie das Capitulations-Werck also anzustellen/ damit Electorum Jura & Prærogativa ungefränckt verbleiben: auch zu præcaviren/ daß man in hoc negotio einer einhelligen Meinung sich vergleiche/ und davon nicht abweiche. Hoc præsupposito dahin zu sehen: 1. Was Fürstl. prætendiren? 2. Was man ihnen eintraume? Ad primum wäre zwar auf privat Discurs nicht zu gehen/ jedoch sey die Nothdurfft solches vertraulich zu offenbaren/ daß von vielen verkleinertliche Reden geführt werden. Rem ipsam betreffend/ werde das Fundament darauf bestehen/ wie der Art 8. Instr. Pac. eingerichtet/ und welches dessen genuinus sensus sey? Solte quoad Capitulationem perpetuam den Fürsten nachgegeben werden/ so sey es um das Jus eligendi gethan: cum sint jura connexa & inseparabilia. Electores hätten jus eligendi & capitulandi von ertlichen Seculis hergebracht/ & neuruquam esse communicandum Principibus: wäre zu bedencken/ ob nicht gleich balden unter denen Churfürstl. eine Declaration zu begreifsen? Electio Regis Romani sey im Instrumento Pacis nicht determinirt: Electores wären in continua possessione post Instr. Pacis gewesen/ und hätten einen Actum mit Ferd. IV. in conspectu totius Imperii & durantibus Comitii exercirt/ und sey einmal den Fürstlichen hierinnen nichts nachzugeben.

Bayern. Sey 1. nöthig zu vigiliren/ daß Fürstl. de intentione Electorum nichts hören noch erfahren möchten. 2. Daß man sich recht

und aufrichtig/ einig und vertraulich vernehme/ und alle andere etwa habende respectus auf die Seiten setze/ quia tangit causam communem. 3. Die bedenkliche Discursus so Fürstliche geführt/ nicht aus der Acht zu lassen; als exempli gratia: Electores hätten kein jus præcipuum vor andern Fürsten/ als ipso momento quando sunt in conclavi: hätten ihre Posterität mißbraucht/ man sollte solches nicht leiden: man müste jeho die Churfürstl. herunter bringen: jeho da Cæsar armis implicirt/ & Electores inermes, wäre es die rechte Zeit. Aut nunc, aut nunquam. 4. Conformire sich mit Trier und Cölln/ quoad realia, und daß denen Fürsten nichts nachzugeben.

Sachsen. Das meiste beruhe darauf/ daß vor allem gewiß zu sehen/ daß den andern Fürsten kein jus Capitulandi einzuraumen: Electores hätten ante tempus Instr. Pac. & post illud actus exercirt/ &c.

Chur-Pfalz. Gleich wie die Secreteza, als anima consiliorum, in allen Handlungen nöthig/ also werden solche in diesem wichtigen/ und des Churfürstl. Collegii prærogativas concernirenden Werck um so vielmehr nöthig seyn/ damit die Fürstl. von disseite führenden Consiliis einige Nachricht nicht erlangen mögen; Im übrigen sey im Trierischen Voto wol angeführt/ quâ occasione die Worte de certâ & constanti Capitulatione concipiendâ ins Instrum. Pac. kommen: Ihre Churfürstl. Durchl. haben selbigen Art. 8. nicht anderst verstanden/ als daß die Quæstio An? Ob nemlich/ und wie weit den Fürsten gebühre/ von der Capitulation zu reden? hieher ad Comiticia remittirt/ gleich wie man nun Anno 1653. da die Fürstl. ebenmäßige Prætensionen geführt/ à parte Electorum der einhelligen Meinung gewesen/ daß denen Fürstl. kein jus suffragii bey der Capitulation einzuraumen/ als halten Jh. Churfürstl. Durchl. dafür/ daß man solchen principiis annoch insistiren/ und davon nicht weichen solle.

Aus dieser und etlich anderen darauf erfolgten Conferençien ist das Gutachten entsprossen/ welches von gesammten Churfürstlichen Legatis an Ihre Herren Principalen unter andern dahin abgefasst worden:

Die weil die Nachricht hervorkommen / daß einige von denen Fürstl. per discursus über den punctum Capitulationis, wider das Churfürstl. Collegium insgesamt sehr nachdenckliche Reden geführet haben / auch der Niedersächsische Craiß über die Election eines Römischen Königs / vivente Imperatore, und über eine gewisse beständige Capitulation, dem Churfürstl. Collegio præjudicirliche deliberationes angestellet / Craiß-Schluß gemacht / und an das Churfürstl. Collegium weit aussehende Schreiben abgehen lassen; woraus nicht unzeitig zu befahren / daß ohne des Churfürstl. Collegii einmüthige Verständniß auf feste und unauflöbliche Zusammenhaltung / die jura Electoralia einen gefährlichen Anstoß erleiden dörrten: so hätten alle anwesende Churfürstl. Gesandten / aus Antrieb ihrer Schuldigkeit für nöthig erachtet / sich über dieser Sach miteinander zu dem Ende zu unterreden / damit man sich in diesem hochwichtigen Werck einer gewissen beständigen und ohnveränderlichen Meinung vereinbare / und dann auch in quemvis eventum dieselbe festiglich gegen männiglich manuteneire; Mit endlich angehefften Schluß / daß ob man wohl Churfürstl. seits genugsam befugt wäre / die Fürstl. prætensiones alsobald mit einer beständigen abschlägigen Antwort semel & pro semper in limine abzuweisen / so vermeine man doch daß um mehreren Glimpff willen / und darmit zu einiger Collision kein Ursach gegeben werde / etwas gelinder zu verfahren. Würden sich aber die Fürstl. heraus lassen / ob wäre ihnen eine solche Capitulation mit aufzurichten per Instrum. Pac. erlaubt; so hätte man ihnen ihre Unfug beweglich zu remonstriren: und dafern bey denselben keine rationes statt finden sollten / hätte man sich mit ihnen in einigen disputat nicht einzulassen / sondern denenselben die ausdrückliche Bedeutung zu thun / daß man lieber alles auffsetzen / als in denen wohl hergebrachten Churfürstl. Rechten / Hoch- und Freyheiten einigen gewaltsamen Eintrag gestatten / und leiden wolte. Den 17. Febr. 1664. wurde presentibus omnibus Legatis, Electoralibus über dem monito Statuum ad Art. 36. Capitulationis

Leopoldinze consultiret: Und nachdem solches monitum dahin gieng / daß die Churfürstl. bey Lebzeiten des Kaisers einen Römischen König erwählen möchten / so oft und fern es Churfürsten und Stände dem Heiligen Römischen Reich nothwendig und nüglich befänden; Da wurde Namens Churfürstl. votiret: Was diesen Art. 36. anbelange / erachte man selbigen von so hoher importance, daß man nicht sehe / wie die Herren Churfürstl. dessen correction dulden / und desß darinn enthaltenen juris Eligendi sich begeben können / sondern man sey der gänglichen Meinung / daß der Articulus wie er in der Capitulation stehe / manuteneirt werden müste. Man halte an Seiten Churfürstl. dafür / daß / wann die Herren Churfürstl. zusammen halten / und auf die guldene Bull sich fundiren / so werden die Herren Fürsten von diesem monito wol absehen; Solten aber die Herren Nachstimmende einig expediens erfinden / wie man sich ohne Præjudiz mit denen Fürstl. vergleichen könne / so wolle man sich nach Befindung darauf vernehmen lassen / noch zur Zeit aber müsse der Articulus in seiner Form bleiben.

Cölln. Dieser seye ein schwacher Paß von grossem Nachdenken. Das Churfürstl. Collegium sey zwar in der Guldene Bull fundiret / in dem Instr. Pacis aber enthalten / daß man von der Wahl eines Römischen Königs tractiren soll: Nun habe man Churfürstl. Meinung vernommen; und halte / daß denen Fürstl. Remonstratzen zu thun / und zu sehen sey / wie weit man mit denselben könne auslangen; Solten sie aber zu fest auf dem Instrumento Pacis bestehen / so müste man auf ein Expediens gedencen / welches dem Churfürstlichen Collegio an seinem jure eligendi am wenigsten nachtheilig; doch hätte man zu forderst zu versuchen / wie weit man es bringen könne.

Bayern. Es seye zwar in §. Habeantur. in Instrum. Pac. enthalten: daß man in Collegiis über dieser Sach consultiren solle; wann man aber die Capitulationes ansehe / so seye der Churfürsten Jus klar / und hätten sie sich
daraus

daraus nicht sehen zu lassen / sondern bey dem-
jenigen so sie bißhero ohne einige contradi-
ction exercirt / zu manutenairen. Man möchte
wol bedacht seyn / wie man denen Fürstlichen
etlicher massen satisfaktion gebe / darüber wol-
le man die Herren Nachstimmende verneh-
men / und alsdann sich auch weiter erklären.

Sachsen. Man habe auch überlegt / wie
weit das Instr. Pacis hieher zu ziehen / und be-
finde mit Vorstimmenden / daß dieses moni-
tum wider die Guldene Bull / Jura Electoralia
und die Observanz lauffe. Es müssen aber die
Churfürstliche denen Fürstlichen nicht alles/
was sie wollen / einräumen / sondern man hät-
te ihnen remonstracion zu thun / und dabey an-
zuhengen : die Churfürstl. hätten sich bißher
so betragen / daß sie / ohne erhebliche Ursachen /
nie zu der Wahl eines Römischen Königs ge-
schritten ; würden es auch hinfüro also halten.
Bey welchem General-Erbierthen die Fürstl.
es hoffentlich bemenden lassen / und die Sache
so hoch nicht spannen werden. Im widrigen
aber wäre hiernächst von der Sache weiter zu
reden.

Brandenburg : Wie Vorstimmende.

Psalk : Wiewol man specialiter nicht in-
struirt / so zweiffelt man jedoch nicht / Ihre
Churfürstl. Durchl. werden sich mit den Her-
ren Vorstimmenden dahin vergleichen / daß
denen Fürstl. nichts einzuraumen / sondern
der articulus , wie er in der Capitulation ent-
halten / zu lassen seye.

Maynz : Vergleichet sich mit Chur-Psalk
und anderen Vorstimmenden.

Den 18. Martii ejusdem Anni liesse sich der Chur-
Frierische Cankler in seinem Voto vernehmen :
Seine Churfürstl. Gnaden von Trier befän-
den / daß dieses Werck von grosser consequenz
und Wichtigkeit / und hielte dannenhero dar-
für / daß desto sorgfältiger und behutsamer
darinn zu verfahren / zumahlen es den Aug-
apffel des Churfürstl. Collegii, und das dem-
selben alleinig zustehende Wahl-Recht con-
cerniren thue. Und den 21. Aprilis darauf : Die-
se Sache seye von so hoher importanz / daß
daran die Erhaltung oder destrucktion des

Churfürstl. Collegii hangen thue. Die Her-
ren Churfürstl. werden immobiles columnæ
in der Guldenen Bull / und sonsten in denen
Reichs-Abschieden genennet / daher sie auch
dahin zu sehen / daß sie sich in tuendis præci-
puiis juribus unbeweglich verhält / und durch
unzulässige Drohung nicht abschrecken lassen.
D. Deyel addirte damals nomine Chur-Bayern:
Wann man sich mit deme abschrecken lassen
solte / wie vorgegeben / und für eine fundamen-
tal Ursach angezogen würde : daß die Fürsten /
wann man ihnen nach ihrem Gefallen nicht
deferiren würde / Ihre Käyserl. Majest. keine
weitere Hülffe wider den Türcken schicken / son-
dern ihre bereits geschickte Mannschafft wie-
derum abfordern wollten ; so würde sich das
Churfürstl. Collegium in einem schweren und
gefährlichen Stand befinden / und so oft die
Fürstl. wider dasselbige prætensiones, etiam
iniquissimas stellen / und darbey dergleichen
comminationes vorbringen / jederzeit gleich-
sam das Holocaustum propitiatorium seyn
müssen : mithin die Fürstliche solches in con-
sequentiam ziehen / und durch dieses Mittel
die unbilligste Sachen durchdrucken wollen.
Es seye gleichwol eine hochwichtige Sache /
an der / des so edlen / und bißhero nach dem Rö-
mischen Käyser höchst- ja fast demselben gleich
gesetzten Corporis Electoralis, anima & vita
hafften. Es seye Ihre Churfürstl. Durchl.
als etnen weltlichen Mit-Churfürsten ratione
perpetuæ successionis, und anderer vornehmen
Respecten / dieses sehr wichtige Werck sonder-
baher hoch angelegen / zumalen derselben un-
verborgen / was dero Herr Vater / höchst-see-
ligsten Andenkens / für sorgfältige Gedan-
cken dabey geführt / und wie eiferig derselbe
bereits bey denen Münsterschen Friedens-
Tractaten seine Abgesandte instruirt gehabt /
absonderlich / und mit angelegenem Fleiß da-
hin zu sehen / darmit durch Einrückung dieses
passus in Instrum. Pacis von dieser Materie /
nicht der Haupt-Status des Churfürstl. Col-
legii collidirt / und in schwehre consequentien
gezogen werde ; wol vor sehende / wann man
denen Fürstl. gar zu weit nachgebe / sie alsdā
noch



noch mehrere/und eine präntension nach der andern daraus ziehen würden.

Eben dahin hat auch damals D. Strauch das Chur-Sächsishe Votum gerichtet: Sein gnädigster Herr hätte bey vorhabendem Werck jederzeit präsupponire / daß die Capitulatio perpetua also gefast werden müste/ damit dem Collegio Electorali an dem jure Capitulandi, welches mit dem jure Eligendi eine so genaue Verwandnuß habe / daß eines von dem andern nicht geschieden werden könne/ kein Eintrag beschehe: Müste man also in dieser wichtigen Materie / da denen Churfürsten gleichsam an das Herz gegriffen wird/ mit fernerer Erklärung an sich halten. Massen zu befahren stehe / daß wann man gleich weiche / man dannoch nichts darmit gewinnen / sondern nur verursachen werde / daß die Fürstl. wie bißher/ allezeit weiter gehen/und immer etwas neues suchen werden / biß sie das Churfürstliche Collegium ganz um seine jura und präminenz gebracht haben werden.

Welchem D. Peil Namens Chur-Pfalz endlich beygefüget: Daß wofern ein solches temperamentum sollte können erfunden werden/ welches salvis juribus Electoralibus ins werck gerichtet / und dardurch die obschwebende Schwürigkeiten gehoben werden könnten / so würde Ihro Churfürstl. Durchl. sich dißfalls mit ihren Herren Mit-Churfürstl. wol vergleichen: jedoch werde hiebey behutsam zu gehen seyn/damit dem Churfürstl. Collegio das jus Capitulandi sartum tectum bleibe/ und denen Fürstl. nec per directum nec per indirectum solches nachgegeben werde.

Dergleichen Erklärungen und obtestationes seynd nachgehends öftters / und zwar iisdem formalibus wiederholet worden / außer daß bey anwachsendem Eyfer einer und der ander unter den Churfürstl. Abgesandten sich auch noch in härteren terminis heraus gelassen: Man müste von denen Churfürstl. Juribus nicht um ein jota weichen / wann auch schon der Reichs-Tag darüber sich zerschlagen/und im Reich alles darunter und darüber gehen sollte.

Es ist aber gleichwol dieser so fest gestellte Fürsatz der Herren Electoralium, denen Fürsten durch-

aus nichts/ als nur dem äußerlichen Schein nach einzuraumen / bey beeden strittigen Haupt-Puncten in eine fast differente Endschafft verfallen; Dann was den Punctum Capitulationis anlangt / so wird man Churfürstlicher Seiten auch selbstien nicht behaupten wollen / an dem präntendirten so genannten jure adcapitulandi etwas erhalten zu haben / wodurch sich Fürsten und Stände ihres in Instrumento Pacis erworbenen Rechts begeben / oder aber auch bey fünffziger Abfassung deß annoch erwartenden Reichs-Abschieds darvon zu weichen/verbündlich gemacht hätten. Sondern es seynd / meines Behaltens / die hinc inde gepflogene Tractaten endlich auf nachfolgender schließlichen Erklärung abrumpiret worden: Daß nemlich Churfürstl. Seiten man das endliche Project deß so lang debattirten Epilogi dergestalt eingerichtet; Daß/ dafern bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren / und denselben in gemeinen Reichs-Geschäften oder andern/ die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen / jedoch der Gülden Bull / dem Münster- und Ohnabruggischen Friedens-Schluß/ der gesammten Stände Juribus, gegenwärtiger beständiger Capitulation, den Reichs-Constitutionibus, und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäften / mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung ins fünfftige anderst statuirt und geschlossen werden möchte / ohnabbrüchig / zu deß Reichs Wolfarth zu verbinden / vor nöthig erachten würde / soll er auch dazu obligirt seyn und verbleiben. Darauf aber von denen mehrern weltlichen Fürsten nachfolgende Resolution gefasst und ertheilet worden: Daß gleich wie sich befände daß dieser Aufsatz Epilogi dem Instrumento Pacis zu widerlauffet / und eben dasjenige ist / was die Churfürstl. ratione juris adcapitulandi eine Zeit hero präntendiret / solches aber dem Fürsten-Stand höchstens präjudicirlich; so habe man per unanimita erst berührt mehrere weltl. Fürsten dahin geschlossen/daß man sich auf dieses Churfürstl. Project nicht einlassen/ noch einige Tractaten angehen / sondern leediglich bey demjenigen/ so hiebvor bona fide mit denen Churfürstl. verglichen worden/ bestehen wolle.

By dem andern püncten aber/ die Wahl eines Römischen Königs/ bey Lebzeiten des regierenden

Handwritten text from the adjacent page, partially visible on the right edge of the image.

gierenden Kayfers betreffend / haben die Herren Churfürstl. ihrem mehrentheils Beducken nach / den abgezielten Zweck u. die ungemessene Macht einen Römischen König bey Lebzeiten des Kayfers zu erwählen / wie sie selbige vor dem Instrumento Pacis exerciret / vermittelt freywilliger und verbindlicher Begebung genugamer Stände erhalten. Dann nachdem bereits in Anno 1665. auf eingelangte Kayserl. special-Instruction an das Fürstl. Salzburgische Directorium von selbigem in dem Fürsten-Rath auf die formulam Capitulationum Mathiae & Ferdinandorum angetragen worden / und vermittelt Zustimmung der Geistl. samt etlichen denenselben bengetreuten Weltl. Fürstl. die Majora dahin ausgefallen / daß bey Abfassung der fürhabenden beständigen Capitulation die von der Wahl eines Römischen Königs vivente Caesare in selbigen Capitulationibus enthaltene und beliebte Verordnung behalten / und es in allem gänglich dabey gelassen werden sollte: Aber auf erfolgte Opposition der mehreren weltl. Fürstl. zwischen den selbigen / und den Churfürstl. sich eine besondere negotiation, und zwar ebenmäßig unter Vermittelung ersigemeldten Salzburgerischen Directorii, angesponnen; Als ist selbige bekannter massen / nach verschiedenen hinc inde vergeblich vorgeschlagenen Temperamenten / auch eingelegten monitis und Erklärungen in Anno 1668. beschlessen / und endlich nach reiffer Erwägung der Kayserl. Erinnerungen in Anno 1671. zu völliger Nichtigkeit gebracht / einfolgig der hierüber befrittene Articulus 3. Capitulationis perpetuae dergestalt adjustirt worden: Es soll und will auch der regierende Römische Kayser die Churfürsten / ihre Nachkommen und Erben / bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit nach Inhalt der Guldenen Bull verbleiben lassen / und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs / wie es in dem Reichs-Abschied art. Demnach, absonderlich verglichen und statuir worden / vorzunehmen gestatten. Der Entwurff des angezogenen Articuli des Reichs-Abschieds ist allerseits in diesen Terminis beliebt worden: Demnach auch Churfürsten und Stände / nach Anleitung art. 8. Instrum. Pac. nicht unterlassen / von der Wahl eines Erwehlten und Regierenden Kayfers zu handeln und zu statuiren; Als haben sich dieselbe communi consensu miteinander dahin verglichen / und geschlossen / daß die Churfürstl. nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore zu schreiten / es wäre dann / daß entweder der erwehlt und regierende Römische Kayser sich aus dem Reich begeben / und beständig oder allzulang

aufhalten woltte / oder derselbe wegen seines hohen Alters / oder beharrlichen Unpäßlichkeit / oder Regierung nicht mehr fürstehen könnte / oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft / daran des H. Römischen Reichs Conservation und Wohlfarth gelegen / erforderte / einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers zu erwählen; auf solchen ein und andern angeregten / wie auch erstgedachten Nothfall / soll die Wahl eines Röm. Königs / durch die Churfürstl. mit oder ohne des regierenden Römischen Kayfers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursachen verweigert werden sollte / vorgenommen / und darmit der Guldenen Bull, auch ihrem / dem H. Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach / von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden. Und wann dann nun dieser also verfaßte articulus des künftigen Reichs-Abschieds dergestalt bündig / klar / und vollständig seyn sollte / daß durch die dispositio Instrumenti Pacis gänglich erfüllt / das Recht / welches Krafft derselbigen die gesammte Stände an der Wahl eines Römischen Königs erlangt hatten / abgetilget / und die auf noch währendem Reichstag darüber agitirte Controversia endlich und definitive erörtert und aufgehoben wäre; So weiß ich Eur. Hochfürstl. Durchl. generosus Gemüth dergestalt zu Erhaltung teutscher Treue und Glaubens / wie auch guten Vernehmens / und der bey jetzigen Conjunctionen so nöthigen Harmonie zwischen denen Reichs. Collegiis geneiget / daß sie diesesfalls nicht allein zu einigem neuerlichen Beginnen sich ihres hohen Orts nicht bereuen lassen; sondern im Gegentheile durch ihre Fried- und Treuliebende Consilia und Exempel dero gesammte Mitgliedschaft zu beharrlicher Ruhe und Stillschweigen anleiten würde. Nachdem aber aus denen über dieser Materie verhandelten actis Comitialibus so viel erhellet / daß Churfürstl. theils selbsten dieses project niemalen weder bündig / noch klar / noch vollständig genug darzu geachtet worden / daß es einen so grossen und weitauflangenden effect würcken sollte; darneben aber bey letztverwichenem Wahltag das Churfürstl. Collegium sein dadurch vermeintlich erobertes advantage dermassen hoch getrieben / daß es unter dem Rahmen der Jurium und Prærogativarum Electoralium, einen absolutum und supremum Dominatum über das Reich / dessen Stände / Rechte und Lande vermittelt eigenwilliger Disposition in Kriegs- und Friedens-Sachen / und verschiedenen höchstvorgreiflichen Tractaten exerciret / selbigen sich auch noch auf dem offenen Reichstag selbsten zu unvermeidlicher Unterdrückung des Fürstenstandes

Handes arrogiret; und gleichwol Teutscher Glaub und Vertraulichkeit anderst nicht/ als so fern es mit Teutscher Freyheit vermahlet bleibt/ kan erhalten werden; Als erkennen Eur Hochfürstl. Durchl. von selbst/ wie hoch und unentbrüchig sie gegen ihrem Staat/ ihrer Posterität/ ihren Wittständen/ ja gegen dem ganzen Reich verpflichtet seyen/ der so schnell und heftig andringenden Oligarchi kräftig und in Zeiten entgegen zutretten/ ehe und bevor dieselbige durch gängliche Oppression des Weltl. Fürstenstands/ als der fürnehmsten Grundseulen/ dar auf der gesamten übrigen Stände/ und der ganzen Teutschen Nation Freyheit Recht und Gerechtigkeiten nunmehr fast einzig und allein noch aufrecht und taliter qualiter bevestiget stehen/ in eine vollkommene mutationem Status Publici, mithin zum Untergang der bisherigen löbl. Reichsverfassung ausschlage.

Es werden aber Euer Hochfürstl. Durchl. vermuthlich zu forderist gerne wissen wollen/ was für Griff und artes, sive bonæ sive malæ, seyen angewendet worden/ das Fürstl. Collegium in das Netz/ und zur Genehmhaltung oben vergriffen? articuli des künftigen Reichs Abschieds zu bringen/ und wie weit dann endlich selbiges dardurch dem Churfürstl. Collegio versangen seye oder nicht? Welche Vorstellung auch dazu dienlich seyn möchte/ ob etwa diejenige im Fürstenrath so sich in vorigen Handlungen von dieser Sach zu den Churfürstl. geschlagen haben/ nun dermaleins die Augen öffnen und erkennen wollten/ wie mit unwürdigen prædicatis ihre Submission und allzugroße Deferenz seye belohuet worden/ welche damahligen Herrn Erz-Bischoffen zu Salzburg Hochfürstl. Gn. in compendium zusammen gezogen/ wann er in der/ den 1. April 1666. mit dem Pfalz-Neuburg- und Fürstl. Württembergischen Gesandten gehaltenen conferenz/ als ihme über eben dieser materie in Wiederholung dessen so den 24. Martii fürgekommen/ remonstriret worden/ wie sehr daran gelegen/ daß die Herren Geistl. Fürstl. communem causam, ac omnes & singulos concernentia jura, daran dem Reich und einem jeden Mitglied so viel/ und der allgemeine sichere Ruhestand gelegen/ nicht dergestalt auf die Seite setzen/ und sich in tuendis juribus Principum von den Patriotisch-Gesinneten trennen thäten/ replicando vermeldet/ Er könnte sie aber gleichwol nicht nöthigen/ daß sie sich über diesen Artickel wider die Churfürstl. einlieffen: esse homines ad servitutum natos. Welches ihnen dann um so viel verweifflicher könnte vorgerucket werden/ weilen nun nicht mehr verborgen/ daß sie das Joch selbst haben schmieden helfen/ welches dem Fürstl. Collegio ohnfehlbar würde aufgelegt werden/ wann solches nicht durch der Herren Weltl. couragense Standhaftigkeit/ und durch ihrer der Herren Geistl. heilsamen retour ferner abgewendet wird. Vielleicht mögen sie nicht alle davon Wissenschaft erhalten/ oder den weitansgehenden Erfolg dessen erwogen haben/ was zu Hintertreibung der mehreren Weltl. Fürstl. die aus ihrem/ der

Herren Geistl. und denselben beygetretenen Weltl. Mittel sogenannte nähere Combinirte/ bey J. Käyserl. Maj. Ihre getreue und patriotisch gesinnte Wittstände verdächtig zu machen/ durch Herrn Baron Hochern zu Inspruck haben anzetteln lassen: Die nähere Combinirte wären unlängst besamsen gewest/ und wegen des Halberstädtischen Anbringen an den Baden und Münsterischen Abgesandten vertrauliche Conferenz gehalten/ aus welcher wahrzunehmen/ daß die Evangelici à parte sich näher zusammen gethan/ und auf eine particular-Verfassung inclinirt und beredet/ da dann verschiedene Vota, so viel man penetriren können/ dahin ausgefallen/ daß die Majora nicht allein keinen Platz finden/ sondern ihrerseits monita von solcher Importanz und Wichtigkeit wären/ daß dadurch allein der innerliche Ruhestand im Reich/ und die verlangte Harmonie fest gestellt/ und gleichsam expostliminio revocirt würde: Man hätte aber an Seiten der Herren Combinirten besunden/ daß durch diese prætionen Ihrer Käyserl. Majestät Respect und Authorität sehr obscurirt und verdunckelt/ wie dann aus denen von Cassel/ Zell/ und Wolfenbüttelischen hochmüthigen/ und aus Neyd stießenden Reden genugsam wahrzunehmen/ daß die Herren Evangelische gemeint/ nicht allein das hochlöbliche Haus Oesterreich zu ruiniren/ sondern auch alle oder die vornehmste Stände dahin zu persuadiren/ damit sie nicht allein wider Jhro Käyserliche Majestät/ sondern auch das Königliche Haus Hispanien einige feindselige Confilia zu führen sich anmassen möchten; wie dann eben dieser Scopus sich im Werck anjehortherfür thue. Welchem aber vorzubiegen/ sollten die Catholische mit aller Macht dahin trachten/ damit ja die Minora den Majoribus nicht überlegen wären: zumalen zu besorgen/ wann in diesem passu ihnen nachgegeben werde/ sie ihre intention cum disreputatione Cæsaris & Catholicorum erhalten möchten. So dann (2.) hätten die nähere Herren Combinirten in dero Deliberation den Schluß verfasst/ daß Jhro Käyserl. Majestät aus tragender Reichs-väterlicher Sorgfalt dahin trach-

trachten sollten/ damit die hochsprechende Befanden entweder argenteis lanceis, oder durch Erhöhung dero Stands/aut aliâ ratione auf disseitige banda gebracht werden / mithin andere Gedancken führen / und Ihrer Käyserl. Majestât gerechteste intention quocunque modo zu secundiren Anlaß nehmen möchten.

(3.) Hätten sie nicht weniger für gut besunden / daß an Seiten Euerer Käyserl. Majestât dahin vor zu trachten wäre / damit bey ereignenden motibus im Reich / Ihrer Käyserl. Majestât Respect besser in Obacht genommen/ und dero Inhibitorialien oder Commissionen nachdrucksamlicher gehorsamet werde. Da aber je diese semina litium zu fomentiren / möchten Ihre Käyserl. Majestât in dero geheimen Rath vorragen lassen/ wohin ex ratione status ad arcana domuum einige reflexion zu machen / und davon allergnädigste apertur thun zu lassen / damit man sich bey particular Zusammenrettung der näheren Herren Combinirten und Adhærirenden / zu Vorkömung alles besorgenden weiteren Unheyls / und rechtmässiger Gubernio def intendiren scopi eines heylsamen einmütigen Schlusses vergleichen möge. Gleichwie nun diese Sachen von grosser Wichtigkeit wären/als verhofften Combinati, Ihre Käyserl. Majestât würden dero selben diese wohlmeinende allerunterthänigst geführte Meynung allergnädigst belieben lassen/dem Werck reiffer Käyserlich nachtrachten/und sich dergestalt vernehmen lassen/ damit die schon längst geführte/und von Vorfahren secundirte gute intention ihren würcklichen effect dermalen erhalten möge / und würden hierdurch Ihre Käyserl. Majestât dasjenige nachrühmlich erhalten / was dero Vorforderen zu erlangen gewünschet.

Ob nun diese lanceæ argenteæ und übrige hierinn vorgeschlagene Machiavellische Griffe würcklich employret werden seyen/ und was sie geiruchtet haben/ ist mir nicht bewußt/ wollte auch nicht gern jemanden mit unverdientem Argwohn belästigen. Sondern es erzeiget sich nur hieraus/daß der fürnehmste und gefährlichste Angriff/ womit man Churfürstlicher Seiten gesuchet hat die mehrere weltliche Fürsten von ihrer patriotischen Resolution abzutreiben / welche sie gefaßt hatten / der gesammten Stände Jura, und sowol bey der

Wahl eines Römischen Königs/ als Abfassung der Capitulation verhörendes starke Interesse zu behaupten/ darinne bestanden seye / daß man sie und ihre Consilia vermittelst der Herren geistlichen Fürsten Ihre Käyserl. Majestât verdächtig gemacht / einfolgig ihre Standhaftigkeit mit dem fürchterlichen apparat der allerhöchsten Käyserl. Auctorität zu labefactiren gesuchet hat. Wie weit die Herren Churfürstl. damit außgelanget / weiß ich E. Hochfürstl. Durchl. besser und gründlicher nicht/ als mit Vorlegung dessen/ was Disfalls in Consilio secreto Cæsaris sonderlich in Anno 1665. agitiret/ und beschloffen worden/ zu belehren.

Die 11. Febr. dicti anni wurde in consultation gebracht: wann die mehrere Weltliche sich nicht zur raison legen wollten / was zu thun? und ob man ihnen eben in allem gratificiren müsse? Hierüber seynd unterschiedliche Meynungen gefallen. Viel haben dafür gehalten / weilen mit denen Catholicis die Herren Churfürstl. concurriren / und was selbige in tractatione Pacis Westphalicæ denen Fürstl. nachgegeben/ ex injuriâ temporis geschehen / wären selbige/ und der in dem Instrumento Pacis befindliche §. Articuli VIII. darinnen ihre Privilegia confirmirt seynd / bestmöglichst zu defendiren. Alii, man könnte die Catholische zu keinem expedienti zwingen/ als die Stylum Imperii und die unzerbrochene observanz für sich hätten. Dann wann man das nachliesse/ daß die Majora keine statt sollten haben / actum esse de Capitulatione.

Muersperg. Ad extrema würden es die Evangelische Fürsten nicht kommen lassen / als welche depauperirt: die Catholische hielten die stärckste Parthey/ und wären ihnen überlegen.

Gonzaga. Wann man aber disseits den Vogen zu hart spannen würde / daß die mehrere weltliche Fürsten (weilen unlaugbahrt/ daß die remissæ materiæ in art. VIII. Instr. Pac. vor die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht / und daselbst der Schluß gemacht werden müsse) die beede compacificirende Könige/ Frankreich und Schweden ad executionem Instrumenti Pacis, worzu sie sich verbunden/ zu imploriren gemüßiget werden sollten; da würde das Letzte ärger als das Erste. Er hielte dafür/man sollte den glimpfflichern Weg gehen.

hen / und auf solche persuasoria bedacht seyn/ wie beede Theil zu einigem comporto gebracht werden möchten: dabey der Herr Erzbischoff von Salzburg viel thun könne; und müsse gleichwol Ihrer Käyserl. Majestät faveur bey denen Evangelischen erhalten werden.

Schwarzenburg. Seye zwar nicht ohn/ daß beede Cronen Frankreich und Schweden ad executionem Instrumenti Pacis in genere, also auch in hoc passu obligiret: Sie würden aber darum keinen Krieg anfangen/weilen die dissertige Partie stärker / man auch wol ohne Schwerdtstreich aus diesem concerto werde eluktiren können. Man könnte interim andere Materien vornehmen / gleichwol aber nichts erwinden lassen / was zu Gewinnung der Gemüther diensam.

Conclusum.

Ihre Kayserl. Majestät solten zu Gewinnung der Gemüther alle diensame Mittel vorschlagen / und sie beederseits zu Aufmachung der Materien so noch unerörtert vermahren lassen/ darmit ein Reichs- Abschied verfertigt/ und man mit gutem Glimpff von einander kommen möge. Wann solches bey keinem Theil versagen wolle / wären Ihre Kayserl. Majestät excusirt/und bliebe der faveur bey derselbigen.

Die VII. Martii ejusdem Anni.

Nachdem Ihre Kayserl. Majestät aus den unterschiedlichen eingelangten Relationen von dero zu Regenspurg sich befindenden Gesandtschaft wahrgenommen / welchergestalt die Herren weltliche Fürstl. und beyhaltende Catholische / als Pfalz- Neuburg ic. im geringsten nicht weichen/ sondern beharrlich auf ihrer deß puncti Capitulationis halben gefassen Meynung verblieben; als hat höchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät dero geheime Råthe zu sich erfordert/um zu vernehmen/wie diese Mißbelligkeiten zu erheben. Hierauf haben der Fürst Gonzaga/sammt dem Herrn Grafen von Stahrenberg sich vorando heraus gelassen: Sie erfreueten sich höchlich/daß die Römisch Kayserl. Majestät sich persönlich in den geheimen Rath erhoben / und der con-

sultation beywohneten: dardurch würde vielen differentien vorgebauet / und hielten sie ohnmaßgeblich davor / man sollte viam mediam erwählen/ und das von dem Herrn Erz- Bischoffen von Salzburg vorgeschlagene temperament acceptiren / und denen Herren Catholischen beweglich remonstriren/mit beygehenden Erinnerungen / was hochschädliche Zerrennungen/und allerhand selbstwählende Machinationen zwischen denen beeden Herren Capitulirenden entstehen würden / wann die Sach ad extrema sollte aufschlagen. Es seyen zwar die rationes der Herren Geistl. Fürstl. ponderos; gleichwol würden die Herren anderseitige Capitulirende gleichfalls etliche Argumenta in contrarium projectirt/und diese refutirt haben. Stylus & Observantia Imperii müste ab omnibus approbirt seyn. Nun wäre aber in casu præsentis über der Observantia controversia noviter emergens, darüber man beederseits in contradictoriis stünde. Und da auch schon die Römisch Kayserl. Majestät hierinn den Aufschlag geben sollte / würde es doch bey den anderseitigen Capitulirenden für præjudicirlich außgedeutet werden / und ohne Zweifel / wie es zu Zeiten Caroli V. und Matthiæ, glorwürdigsten Andenckens / auf Reichs- Tågen geschehen / ihnen an protestationen und contradictionen zu höchstem Nachtheil und Spott nicht ermanglen. In extremis aber wären allezeit die Meliora und Mitiora zu erwählen. Zu dem / wann man sehen würde/ daß die Römische Kayserl. Majestät denen Evangelicis gar nichts deferiren/ sondern nur den Catholicis gratificiren sollte/ wäre leicht zu ermessen / was daraus erfolge.

Ihre Kayserl. Majestät interloquirte: auf diese Weise hätten die Kayser gebundene Hände/und würde Ihre Macht geringert; weilen nun die Authorität eines Käysers höchstes Interesse, könnte er nicht zugeben/daß selbe im geringsten labefactirt würde.

Lobkowitz. Man müste gleichwol eine reflexion auf die Herren Churfürst. machen/ die hätten ein Conclusum gemacht/ welches die mehrere im Fürsten Rath approbiret: Nun würden

würden sie sich nicht davon treiben lassen/wann man schon von wegen Ihrer Kayf. Maj. das Expediens solte vorschlagen lassen; Er könnte nicht sehen / was präjudicirliches ihnen den anderseitigen Capitulirenden vorfiel: Er hielt davor man solte ihnen vorstellen lassen/wann sie sich nicht würden ergeben/ und Ihre Kayserl. Maj. zu unterthänigsten Ehren vernemen lassen / sondern so obstinat und Ihre Kayserl. M. zu wider/auf ihrer Meinung verharren/ wären die Comitia zu dissolviren/ ein Reichschluß verfertigen / und von mehreren zu unterschreiben; Man könnte schon Mittel finden/ wie die anderseitige zu Folgeleistung zu bringen. Und wären dieses eben der Herren Churfürstl. Gedancken/ welche/ als Jh. Kayf. Maj. innerste geheime Råthe/ auch præcipuæ Imperii Columnæ, wie sie in Aurcâ Bullâ genennet werden/zu secundiren.

Conclusum.

Der Desterreichs. Gesandtschafft wäre zu befehlen/die Herren Catholische zu secundiren. Und da man sich anderseits nicht bequemen wolte / wären die im Lobkowitzischen Voto angeführte monita zu Gemüth zu führen/der Reichstag zu dissolviren/ und ein Reichs Abschied zu verfertigen.

Die XV. Aprilis ejusdem Anni.

Wurde proponiret: Die Kayf. Maj. hätten aus verschiedenen eingelangten Relationen vernommen/wie daß das Churfürstl. Collegium mit allem Eysfer und Sorgfalt dahin trachte/ damit nicht allein der hohe Kayf. Respect und Authorität in seiner völligen Flor unmolestiret erhalten; sondern auch welchergestalten J. Kayserl. Maj. und mithin des gesamten Erzhauses Desterreich / neben der Herren Churfürstl. interesse, bey denen übrigen Catholischen ausgestellten Articlen/ des allbereit in deliberation gestellten Churfürstl. Capitulationprojects, so wol/ als insonderheit des hoch importirenden Punctens/ de eligendo Rege Romanorum vivente adhuc Imperatore, mercklich beobachtet werden solle und könnte; dann leichtlich zu ermessen / die Herren anderseitige Capitulirende/ werden hierunter / in dem sie

hierauf aus vermeintlichen Grund des Instrumenti Pacis stark dringen/ etwas sonderlichs tentiren und suchen/so vielleicht dem gesamein Churfürstl. Collegio, darunter die Römisch Kayserl. Maj. als Rex Bohemiæ mit begriffen/ und denen künftigen Römisch. Kaysern selbst präjudicirlich fallen dörfte. Neben dem/ sie Herren Churfürsten nun / die Römisch Kayf. Maj. gebeten / dero hohe Kayf. Authorität zu interponiren / damit das Churfürstl. Collegium, bey dero von so viel hundert Jahren hero in unzerbrochener observanz durch Auream Bullam & Instr. Pacis auch mehrers confirmirten Gerechtsamen und Privilegien unperturbirt gelassen werden möchte: Als hätten sie auch in allerunterthänigster devotion contektiret / alles dasjenige beytragen zu helfen/ was zu Conservir und Befestigung / der hohen Kayserl. Authorität / und des hochgemelten Erzhauses habenden Rechten/ Gerechtigkeiten und Privilegien / gedeylich und erspriesslich seyn würde: Wie dann bekannentlich/ welcher massen die mehrere Herren Churfürsten bey begebenden Wahlfällen eine sonderbare reflexion auf das hochlöbl. Erzhaus Desterreich gestellt/ und daraus das höchste Haupte der Christenheit / einen Römischen Kayser erwählet; alles/ mehreren Inhalts vorgemelter Relationen. Wann nun in diesem paktu den Herren Churfürsten/als den vornehmsten Columnis Imperii Jh. Kayserl. Maj. zu Bezeugung dero allernädigsten propension und Kayserl. Huldern allernädigst zu deferiren gemeinet/ und aber sie als Kayser und Erzherzog dero Mitständen gerechtfame und billichmäßige petita gleichfals zu secundiren verbunden/damit also die incolumitas Imperii ungeschwächt bleiben/und alles in guter Verständniß und Harmonie stehen möchte; So stünde zu erwegen / wie beyderseits Churfürsten und Stände/ in diesem wichtigen Werck ohne Trennung und Ruptur beyeinander zuhalten/ beederseits wohlhergebrachte jura conservirt/ und also das hochwichtige Capitulations Werck ohne fernerweitige difficultät / und schädliches contracto erhoben/und ausgemas-

chet werden könnte? Nachdem man dieses hochwichtige Werck/daben sich anfänglich schwere difficultäten/so aus verschiedenen Argumentis, welche zwischen beedersseits disconvenirenden Partheyen vorkommen/ erzeigt/in deliberation gezogen/ haben sich die mehrere dahin conformirt / ob nicht zulänglich diesem Puncten so lang Anstand zu geben / bis die übrige Materialia ihre Erledigung erlanget? Man müsse hierinn wol mesnagiren / und neque intensius neque remissius die Bahn halten; Unterdessen aber wäre eiferig dahin zu trachten/wie die Röm. Kayserl. M. die discrepirende Gemüther zu gutem Vernehmen bringen/ und man amicabili compositione von einander gelangen könnte; die media würden sich von selbst geben. Wie hoch hierbey die Römisch Kayserl. Maj. interessiret / seye von selbst am Tages-Recht / und männiglich unverbor-gen. Was die Electionem anbelangt/ würde dieselbe von übrigen Ständen nicht in eini-ge Disputation gezogen; sondern bestünde der Streit darinn / weil nach buchstäbl. Inhalt des Instrumenti Pacis die Ständ in arduis negotiis liberrimum suffragium hätten/casus autem Electionis ein Sach von hoher Wichtigkeit/darbey die Stände mercklich interessiret; als wären sie unumgänglich zu vernehmen/an Electio Regis Romani, vivo adhuc Imperatore, Republicæ Germanicæ sit utilis? temporibus accommodata? Statui & Status interesse conveniens? Wie man sich dann zu bescheyden/was für schädliche Trennungen und Mißhelligkeiten es erwecket / wann invito Cæsari & Statibus ein Successor obtrudirt worden; welches die Historien geben. So gebe auch das Instrumentum Pacis den bekanten Ausspruch/ daß von der Wahl eines Röm. Königs/ Comiciali Statuū suffragio etwas gewisses solte verglichen und beschloffen werden. Da daß die Quæstio An? schon certificirt/und nur de modo zu deliberiren. Weilen aber zu besorgen die Herren Churfürsten würden hierinnen aus bekanten Ursachen nicht weichen/ ob schon dieses ihrer præeminenz unverkleinertlich siele/wann præliminariter ab Ordini-

bus deliberirt würde: an Electio Regis Romani sit Imperio proficua? weils ja denē H. H. Churfürsten ipsa actualis Electio, & quis sit eligendus? unabbrüchig bleibet; So wäre allerseits dahin zu sehen/ ob nicht die Stände dahin zu persuadiren/ihnen/ den Herren Churfürsten/ hierinnen zu gratificiren; weil ohne das Nachricht eingelauffen/ ob wäre etliche hohe Stände intentionirt/fals sie/die Churfürstliche/das jus prætensum addendi ad futuram Capitulationem fallen lassen würden/(dahin sie/ Churfürstl. vermittels Zuspruchs endlich wol gehen könnten/) man ihnen Fürstl. Theils die liberam dispositionem eligendi Regis Romani wol überlassen wolte etc.

Darmit war nun dem Kayserl. Hof daß Concept beygebracht/es ließe sich Ihrer Kayserl. Maj. Autorität/ das interesse Ihres Erz-Hauses / und die Hoffnung das Kayserthum bey demselben zu behalten / wie nicht weniger die Harmonie unter denen drey Reichs-Collegiis, ja auch so gar die Einigkeit in dem Fürsten-Rath/auf keine andere Weiß vest stellen / als wann die mehrere Weltl. Fürsten dahin disponiret würden / daß sie von Verfolg des Reichthum/so sie an der Wahl des Römischen Königs für sich und ihre gesamte Mitstände bisher verfehlet hatten/ ab- und mit dem Churfürstl. Collegio in eine solche Vergleichung eintreten thäten/durch welche die in dem Instrumento Pacis enthaltene Sanction-gleichsam als durch einen Reichs-Schluß erlediget / und die Herren Churfürsten bey dem/vor und gegen demselben geübten unbeschränckten Gewalt einen Römischen König zu erwählen/ unbeeinträchtigt gelassen würden. Solches aber zu bewerkstelligen/nachdem die beede compacircirende Cronen / Frankreich und Schweden / sich der Sache nicht sonderlich annehmen wollten / und das Oesterreichische Directorium der Churfürstl. partie beygetreten war / konnte kein bequemers Instrument erwählet werden; als der damalige Kayserl. Principal-Commissarius Herr Erz-Bischoff von Salzburg. Welcher sich zwar hierzu allererst nach der Zeit / als obiges in dem Kayserl. geheimen Rath consultirt worden / in confidenz gesehet hat. Dann vorhero war er bey den fürnehmsten Kayserl. Ministris ziemlich verhasst / weilen ihme die allzu freye censur, so gleich bey Eröffnung des Reichstages nomine Principum über das Kayserl. Hof-Regiment gefället worden/ hat wollen impuirt werden; wie daß den 13. Octobr. 1663. in einer geheimen Conferenz unter den Churfürstlichen Gesandten der Mähngische Minister Herr Meel referiret: Salzburg habe occasione Cæsareæ Resolutionis gesagt: warum Cæsar wider ihn protektire? er und die Fürstl.

Fürstl. hätten mehr Ursach gegen Caesaris Regiment zu protekiren. In Engeland habe man aus dem Parlament etlichen die Köpffe herunter geschlagen; man sollte solches auch zu Wien practiciren/ so würde das Regiment besser gehen. Item/ die Electores thäten ihr Officium nicht/indem sie still darzu schwiegen. Auersberg & Schwarzenberg hätten Caesari gerathen hieher ad Comitia zu kommen; Portiam verò dissuassisse: Wie auch der Cammer-Präsident, so das Geld nehme/und ad usus privatos verwende. Fürstl. würden müssen ein Einschreiben haben/ si Electores nolint: vigore Tituli, de supplenda negligentia Prælatorum. Bey den Churfürstl. aber lag ihm seines Herrn Antecessoris nachdrückliches Votum im Weg/ welches er über dieser Materie in Anno 1653. im Fürsten Rath pro tuenda libertate & Juribus Ordinum abgelegt hatte/ daß selbige lange Zeit nicht für rathsam halten wollten/ sich an ihn zu adressiren. So wurde auch sein Erbiethen/ welches Churfürst den 27. Oct. 1663. referiret/ daß wann Fürstl. auf unbilligen Postulatis bestehen sollten/ er ihnen keinen Beyfall geben/ sondern pro Collegio Electorali stehen würde; von denen übrigen nur für conditional, wie es auch war/ angesehen: Sonderlich aber in der geheimen Conferenz den 13. Aprilis 1665. beweglich über ihn geklaget/ daß er seinen vielfältigen denen Churfürstl. Gesandten sammt und sonders gethanen sincerationen zuwider/ sich mit majoribus, und denen weltlichen Fürstl. conformiret: daher dafür gehalten worden/daß einige remonstration bey ihm zu thun vergeblich seyn würde/ weilens es nicht mehr res integra, und er seine parole gegen den weltlichen Fürsten zu weit engagiret/ auch sich bey dem ganzen Capitulations-Werck sehr partial vor die weltliche Fürsten bezejget; welches sein Bericht/ so er in dieser Sache ad Caesarem erstatter/ aufweisen thäten: Und hätte man à parte Collegii Electoralis wol Ursach/ ihn als Commissarium Caesareum partialem zu recusiren. Jedoch sollte man per Legatum Moguntinum, welcher selbigen Mittag ab Archi-Episcopo zur Taffel beruffen worden/ per discursum des Churfürstl. Collegii displicenz bezeigen/ mit Vermelden/daß Electores sich des-

sen gegen ihm nicht versehen hätten. Welches soviel gefruchtet/ daß sich Archi-Episcopus erkläret/ was den articulum 3. de Electione Regis Romani betreffe/ begehre er darinn den Herren Churfürsten nicht zuwider seyn/ wann nur etwas wenigens darzu gesetzt werde; Worinnen er nachgehends von Hochern dergestalt bestreiffet/ daß als selbiger ihm bedeutet/ er hätte jeko Occasion das Churfürstl. Collegium zu obligiren/ wann nicht allein Er Archi-Episcopus vor sich über dem art. 3. de Electione Regis Romani dem Churfürstl. Collegio Beyfall geben/ sondern auch andere darzu disponiren thäte/ damit pro Electoribus majora möchten heraus kommen: Er sich dahin engagiret/ daß wann ihm die Herren Churfürstl. ersuchen würden/ er alsdann das Collegium Electorale obligiren wollte. Welches dann auch auf die an ihn abgeschickte Deputation dergestalt erfolget/ daß er die causam Principum nicht allein für sich abandouiret/ sondern auch soviel an ihm/ denen Churfürstl. gänglich in die Hände geliefert und aufgeopfert hat. Massen den 22. Apr. darauf Legatus Moguntinus Herr Bertram referiret: daß Herr von Plas ex mandato Salisburgensis zu ihm kommen/und sequentia angebracht habe: Salzburg hätte ihm in Vertrauen wollen andeuten lassen/ was seine intention circa articulum tertium de Eligendo Romanorum Rege seye; scilicet, daß er es dahin richten wolle/ daß das Churfürstl. Collegium über solchen Art. 3. angefraget werden möge/ was es nehmlich für Meynung habe/ und wie obiger Articulus ins Instrumentum Pacis kommen/ und wie das Churfürstliche Collegium vermeine daß er zu verstehen seye? Wann alsdann die Herren Churfürstl. sich werden vernehmen lassen/ daß solcher passus ratione electionis Regis Romani allein amore Pacis hinein kommen/ und man damalen zu Erhaltung des Friedens nicht anders gekönt: daß alsdann Er/ Archi-Episcopus sein Votum dahin wollte einrichten lassen/ daß es allerdings bey dem Churfürstl. Concept zu lassen/ und etwa ein einzig Wörtlein/ so doch dem Churfürstl. Concept gar nicht præjudiciren sollte/ beyzusetzen wäre: jedoch mit dem Erbiethen/ wann dieses Mittel auch bedenklich fallen sollte/ alsdann simpliciter auf das Churfürstliche Concept zu votiren. Und damit man versichert wäre/ seye er erbiethig das Votum vorher schriftlich zu communiciren/ und ver-

sicherte die Majora zu erhalten. Der Zusatz/ welchen Herr Erz-Bischoff vorbehalten wollte/ bestunde darinn/ daß dem Churfürstl. Concept möchte begefüget werden/ daß da sich zwischen einem regierenden Römischen Kaysen und den Churfürsten/ ob die/wider die vorhabende Wahl eines Römischen Königs/von dem regierenden Kaysen anbringende Ursachen/genugsam und erheblich seynd/ einiger zu Beunruhigung des H. Röm. Reichs aufschlagende Streit erregte/ und der Kaysen sich mit den Churfürsten deswegen nicht vereinbahren könnte/ auf solchen Fall die Vermittelung angeregten Streits/ zu Verhütung der daraus entstehenden motuum, an das gesammte Reich gebracht / und auf öffentlichem Reichstage erörtert und verglichen werden sollte. Es war aber damit nicht angesehen/ daß der Stände Recht conserviret/ sondern das Fürstliche Collegium von seinem Interesse ab- und hinter das Licht geführet/ mithin aufs wenigste die Majora in selbigem erpracticiret werden möchten; wie solches die in seinen an jeden der Herren Churfürstl. besonders mensc Julio selbigen Jahrs abgelassenen Schreiben enthaltene rationes, von selbst an Tag geben; Deren die fürnehmste: 1. das Jus electionis würde durch Beliebung solches temperaments mehr stabiliret / 2. das ganze Wahlwesen in Richtigkeit gebracht/ 3. der in solchem project eventualiter specificirte casus, des zwischen einem Röm. Kaysen und den Herren Churfürsten der Wahl halber sich ereignenden Streits/ und dessen Unvergleichung würde sich nimmermehr begeben / 4. die Churfürsten würden ihre Vota im Fürsten-Rath/ welche ihnen/ wo man in duas partes gehet/ und ratione jurium è diametro gegen einander stehet/ disputirlich gemacht/ und rejicirt werden wollten/ durch amplectirung solches temperaments stabiliren. Und ob nun wol Churfürstl. Seiten von dem Saltzburgischen Erbiethen schlechter Staat gemacht worden/ massen Vertram auf des Plätzen Anbringen gleich in continenti geantwortet: Man könne in Vertrauen nicht bergen/ daß das Collegium Electorale schein und gewisiget worden/ auf dergleichen mehr zu trauen/ weil man à Salisburgensi vorhin unterschiedlich versichert worden/ daß er es simpliciter bey dem Churfürstl. Concept lassen wollte/ so

gleichwol nicht geschehen; man auch damals im geringsten von keinem Zusatz hören wollen; dahero die mehrere Vota dahin gingen/ man solle dem Plätzen bedeuten/ daß Electorales nicht zugeben könnten/ daß der Fürsten-Rath über die Jura Electorum cognosciren und judiciren sollte; derowegen würde Salisburgensis wol thun/ wann er votirte/ weilten articulus tertius mera jura Electorum & quidem præcipua betrefe/ als hätte man den Churfürsten nichts einzureden/ sondern wäre rectà ad sequentes articulos zu schreiben; dabeneben ferner in specie die ad singulos Electores in puncto temperamenti abgelassene Schreiben dergestalt aufgenommen worden/ als ob der Erz-Bischoff dardurch nur allein suchte eine Trennung in dem Churfürstl. Collegio zu stiften/ und man dannenhero das darinn begriffene temperament, per unanimia verworfen; ausser daß nachgehends Churfürst Pfalz gesucht hat Chur-Brandenburg dahin zu disponiren/ daß er sich ratione selbiges temperaments mit ihme vergleichen möchte: weilten die Catholische Churfürsten bey solchem Election-Streit/ wann sich etwa der Casus vivente Imperatore begeben möchte/ doch die majora machen/ ihre particular interesse bey ein oder anderem Theil promoviren/ und also den Evangelische in allen vorschreiben würden/ da dann kein ander remedium für die Evangelischen wäre/ als auf den Reichs-Tag sich zu beruffen/ allda sie von den übrigen Evangelischen Fürsten könnten secundirt werden. So hat man doch im Churfürstl. Collegio darum nicht für rathsam erachtet sich des Credits/ welchen Herr Erz-Bischoff in dem Fürsten-Rath hatte/ zu begeben; sondern ist noch in der Versammlung/ so den 24. Novembris 1665. gehalten worden/ in Vorschlag kommen/ daß gleich wie ein jedweder der Herren Churfürsten insonderheit seinen Confidenten im Fürsten-Rath zu zusprechen hätte/ also sollte man sich insgemein ferner an Jhro Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg adressiren/ indeme bekannt/ daß sie bey einem und anderen Gesandten/ durch allerhand Mittel viel vermöchten. Nicht weniger hat auch er Herr Erz-Bischoff seine einmal übernommene Person/ und mithin die Churfürstliche Parthen in dem Fürsten-Rath/ mit verschiedenen nichtsfolgenden Fürstellungen und projecten zu vertreten continuiret/ welche unter beharrlicher dissimulation dahin zielten/ daß denen weltlichen Fürsten durch representation der Churfürstl. und dero Anhangs im Fürsten-Rath unüberwind-

berwindliche Unbeweglichkeit der Beyfall zu dem Churfürstl. Concept möchte abgeschreckt / oder durch ein vber anderes insidioso temperament ausgelockt werden. Speciminis loco dienet folgendes: Als den 22. Martii 1666. die Fürstl. Pfaltz-Neuburg; auch Würtemberg; und Hessen-Casselsche Gesandten bey dem Herrn Erz-Bischoffen über die Verzögerung des Capitulation-Wercks Nahmens der mehreren weltlichen Fürsten bewegliche remonstracion gethan/haben Ihre Hochfürstl. Gn. geantwortet: Sie hätten zu Beförderung selbigen Wercks jederzeit das ihrige bestmöglichst gethan; es könnten aber die Gesandte nicht glauben/mit was für wunderlichen und harten Köpfen / die Churfürstl. meinend/ man zu thun habe; die gleich ohne Annehmung einiger remonstracion sagen dürfften: sie thun es nicht; es könne nicht seyn. Dahero Ihre Fürstl. Gn. selbige oft wieder müsse lauffen lassen/bis ihnen die Htz vergehe. Wäre zu wünschen/das die Gesandten wüßten wie Ihre manchmal zu Gemüth seye; Wie dann Bähern / so vor vier Wochen wol inclinirt gewesen/anscho auch schon wieder gewendet sey. Ihre Hochfürstl. Gn. aber hätten denen Churfürstl. gesagt: sie merckten wol/das selbige ihr Abschen dahin stellen und vermeinen / die Fürstl. sollten sich selbst mit einander collidiren; sie würden sich aber hierinnen betrogen finden / und sollten sich nur keine Hoffnung darauf machen: Dann Ihre Hochfürstl. Gn. wollten selbst allen möglichen Fleiß dargegen anwenden / und das es nicht geschehe/äußerst daran seyn / sollten sie auch ihr halbes Erz-Stift darüber aufsetzen. Als man aber hierauf zu Durchgehung des Capitulations projectis gekommen; Haben Ihre Hochfürstl. Gn. die eilff ersten Articul superficialiter überlossen; bey dem dritten aber gleich angezeit/ die Geistl. Fürsten hätten sich resolvirt wegen selbigen Articuls mit den Churfürsten nicht zu brechen. Den 1. Aprilis darauf waren ermeldter Pfaltz-Neuburgischer neben dem Fürstl. Würtembergischen Gesandten wieder bey dem Herrn Erz-Bischoffen/und als man in Erwegung der Artikel auf den dritten kam / de Electione Regis Romanorum, da vermeinten Ihre Hochfürstliche Gn. man könnte sich ad Protocollum versichern; dann die Fürsten ohne das schon das Instrumentum Pacis vor sich / auch da etwas in jus belli & pacis influire/dabey zu reden hätten/

consequenter, wann sich der Kaiser und die Churfürsten nicht vergleichen könnten / die Sache auf einen Reichs-Tag gebracht werden müßte. Nachdem aber die Deputirte regeriret/ das mit dem Protocollo der Sach nicht geholffen / und da hingegen das Instrumentum Pacis klar seye / welches den Ständen zu benehmen ja niemand gedencen werde: Und wäre es auf solche Weise mit bemeldtem Art. 3. ärger als vor nie; dann an statt das vorhin unterschiedliche / und bis in zehen temperaments projecta vorgeschlagen / würde dermalen weder eines noch das andere consideriret / unerachtet mit selbigen der Sache fast nichts geholffen: Wäre derowegen bey sothaner Beschaffenheit ratsamer/ das der ganze Articulus aus der Capitulation gelassen/als dergestalt hincin gesetzt werde: Ihrer Herren Principalen und sämmtl. Stände jura seyen dadurch besser verwahrt. Sagten J. Hochf. Gnaden: die Churfürstl. würden das vorgeschlagene temperament eben so wenig eingehen/als den Articulum gar aus der Capitulation lassen; Urgirten dabey ihre Vorschlag/ratione des Protocols, außs neue. Und da die Deputirte ferner repliciret; wann es dan heißen solte/ es könne nicht seyn; weiln solches die Churf. nicht thun wollen; so würde es ein wunderlich Ansehen gewinnen/ und würde auf solche Weise das Instrumentum Pacis ganz umgekehret: auch habe man dieses Orts / noch zur Zeit / es nicht mit den Churfürstl. zu thun/sondern allein dahin zu sehen/das man in dem Fürstl. Collegio ad tuenda communia jura Principum einig werde; brachen Jh. Hochfürstl. Gnaden heraus: Sie könnten gleichwohl die andern nicht nöthigen: esse homines ad servitutem natos. Wann demnach/ wie aus dem bisherigen Verlauf und noch mehrers aus einem von den Geistl. Fürsten sub dato 23. Junii 1666. an Jh. Käys. Maj. abgelassenem Schreiben erhellet/der special faveur, den sich die Churf. Confidenten im Fürstenthath/sonderlich aber Salzburg / bey Collegio Electorali & aula Cæsareâ vermittelst öffentlich und beimplicher Unterstützung des Churfürstl. projectis Articuli tertii de electione Regis Romanorum zugezogen hätten/dahin wollen angewendt werden/ das er die übrige/ annoch in discrepantz stehende/ auch sehr wichtige Puncten/als nemlich den punctum Vectigalium, ex articulo VIII. Monete, ex art. IX. Feudorum vacantium, ex

art. XI. Consilii Aulici, ex art. XVI. XXIV. & XXV. Banni, ex art. XX. Postarum, ex art. XXIX. observiren sollte: hat solches neben andern täglich sich ereignenden motivis, sonderlich den Unglück allerseits angedroheter Aufhebung des Reichs-Tages von sich abzuwehln/die mehrere weltl. Fürsten wol bewegen können/das sie mit den Herren Churfürstl. besondere Tractaten angetreten/und racione eligendi Regis Romanorum, vivente Imperatore, oben referirte Eventual-Vergleichung eingegangen haben.

Über selbiger Vergleichung nun kommen zwei Haupt-Fragen zu erörtern vor die Hand: Die Erste: Ob entweder die Reichs-Stände ins gemein vi legis und Gesatz-weiß / oder zum wenigsten die mehrere weltl. Fürsten vi pacti und Vergleichs-weiß dergestalt daran verbunden/das es allerdings dabey sein unverändertes Verbleiben haben müsse? Die Andere: Was dadurch denen Herren Churfürsten eingeräumt/ und was denen gesammten Ständen vorbehalten seye?

Und wann dann bey der ersten Frage / in specie die obligatio legalis, und ob die Stände Gesatz-weise an obige Vergleichung gebunden / in consideration gezogen / dabeneben aus dem Instrumento Pacis, quod de Electione Romanorum Regum in Comitibus, ex communi Statuum consensu agi & statui debeat, hieher erholet/so dann auf den bekantten Reichs-Stylum, und die zu einer bündigen Reichs-Satzung erforderte requisita reflectiret wird/so wird wol die Antwort auch aus der Herren Churfürsten selbst eigenem Munde anderst nicht als auf die negativam ausfallen können/es möge selbe gleich aus dem Verfolg der hierüber gepflogenen Tractaten/ oder aus der Hn. Churfürsten darbey geführten Intention gezogen werden. Dann jenen belangend / und dafern man darauf sehen will / wie weit es endlich mit solchen Tractaten gekommen seye? so weist die series actorum Comitium, das man es zwar endlich zur Re- und Correlation zwischen den Chur- und Fürstl. Collegiis, solche aber nicht zum vollkommenen Stand / weniger durch adjuturung eines Reichs-Gutachtens/ und vermittlest Käuf. approbation zu einem vollständigen und Abschiedsmässigen Reichs-Schluß gebracht habe. Diese/nemlich der Herren Churfürstl. hierbey geführte Intention betreffend/ werden solche Eur. Hochfürstlichen Durchl. wol am glaubwürdigsten aus denen votis selbst erschen können/welche in dem Churfürstl. Collegio von den Gesandten auf special Instruction ihrer allerseits Herren Principalen seynd abgelegt worden / als man eben mit denen mehreren weltl. Fürsten die Tractaten angetreten/und über der Abfassung des oft angezogenen Articuli 3. de Electione Regis Romanorum zu deliberiren angefangen hat. Dann als in gehaltenen

ner Session den 7. May 1667. der Trierische Abgesandte nicht allerdings vor thunlich hat halten wollen / das man sich mit den mehreren weltl. Fürsten in einige particular negotiation einlassen solte / seynd darauf die nachstimmende Vota folgender gestalt ausgefallen.

Chur-Cölln: Sein gnädigster Herr hätte aus bisherigen Capitulations-Verlauff wahrgenommen/ was gestalten diese wichtige/ und dem gemeinen Wesen so mercklich angelegene Materie dahin gerathen/ das unmöglich zu eluctiren / dafern man auf kein zulänglich Mittel bedacht wäre/wie aus dem zwischen dem Fürstl. Geistl. und mit ihnen haltenden Weltl. eines; so dann mehreren Fürstl. Weltl. andern theils / eine geraume Zeit hero continuirten contrasto zugelangt; Und hätten Se. Churfürstl. Drl. kein bessers Mittel annoch ersinnen können / als das man sich ad partem vorhero unterrede/ob/und wie die entstandene Haupt-Differentien durch einige zulängliche temperamenta zu vergleichen: und weilen zu solchem Ende die beysammenstehende Fürstl. Weltl. einiges Project denen Churfürstl. übergeben/als hätten dieselbe billich sich hierüber zu resolviren. Vorbey man ex parte Chur-Cölln niemals die Intention geführet/das hierdurch dem Werck völlig abgeholfen seye/sondern es habe die Meinung/das man demnechst im Fürstl. Rath in ordentl. Deliberation, und also in den bey Reichstagen gewöhnl. modum zu bringen; Wie dann J. Churf. Drl. von usitato in Comitibus Imperii agendi modo im geringsten abzuweichen/niemals in Gedanken gehabt/ sondern darauf fest zu bestehen gemeinet seynd.

Chur-Bayern. Belangend was von dem vortreflichen Chur-Trierischen Herrn Abgesandten racione modi in Zweifel gestellt/und gegen die bisherige Handlung für difficultatē movirt werden wollen / da repetirt man/ was in dem jetzt abgelegten vernünftigen Chur-Cöllnischen Voto allbereits darauff geantwortet worden. Zumaln es auch die Meinung gar nicht ist/oder jemals gewesen/dadurch dem gewöhnlichen Reichs-Stylo zu präjudiciren; sondern es seynd J. Churf. Durchl. gleichergestalt zu Beliebung eines Abwegs bewogen worden/ die weil man gesehen / wie gänzlich das Capitulations-

tulations - Wesen in dem Fürstenrath / und
 zwar dergestalt ins Strecken gerathen / daß es
 das Ansehen gehabt / man wolle selbiges tota-
 liter liegen lassen; Solches aber gleichsam zu
 resciscitiren kein ander Mittel übrig gewesen/
 als dasjenige / so man bekannter massen für die
 Hand genommen; welches dann auch nicht al-
 lein für nichts neues oder ungewöhl. zu haltē/
 indem vielmehr quotidianum & ulitatisimum
 ist / in schwehren materiis, ehe man die Sachen
 ad plenum bringt / vorhero etwas zu sondiren/
 und unter denjenigē / welche darzu zu sprechen
 haben / sich zu bereden / wie man aus einer oder
 andern difficultat desto leichter auslangen
 möchte: Sondern es ist auch die Intention
 und Abschen nitgend andershin gerichtet / als
 eben in ordine hierdurch das ganze Capitula-
 tions - Wesen nach und nach auf den rechten
 Weg zu verleiten / und zur gewöhnlichen Aus-
 machung in denen Reichs - Collegiis zu inca-
 miniren; angesehen man solches nur erstens
 nothdürftig präparirt / hernach aber alles wie
 derum modo ordinario wird proponiret / re-
 und correferirt / und vollends gar ausgemacht
 werden müssen.

Chur - Sachsen. Sein gnädigster Herr hätte
 lieber gesehen / daß dieses ganze Capitula-
 tions - Werk in rechter Ordnung / wie Reichs
 herkömmens / allzeit wäre tractirt wordē. Nach-
 dem aber bekant / woran sichs gestossen / und im
 Fürstenrath nicht fortzukömen gewesen / zum
 meisten aber an den Fürstl. weltl. hafften wol-
 len / und man gleichwol dem gemeinen Wesen
 nicht rathsam erachte / wo noch Hoffnung zum
 Vergleich übrig / mit ihnen in collision zu ge-
 rathen; So wäre gleichsam unter der Hand
 ihre eigentl. Meinung zu erkundigen / alle Gele-
 genheit gesucht worden / in Erwegung / daß
 weil es meistens theils auf die Churfürstl. jura,
 und ein temperament zu derselben Conserva-
 tion, und Beianstiftung des andern theils an-
 kommen / so ist man mit ihnen zu einer freundl.
 Unterredung / und endlichen zu gegenwertigem
 Project gerathen; jedoch solches nicht der In-
 tention, als ob ein Conclusum darüber sollte
 gemacht / sondern ganz unverbindlich die Inclina-
 tion und disposition der Gemüther erkun-

diget werden / damit die Herren Churfürstl. wis-
 sen möchten / was sie künfftig an ihnen haben
 würden / und auch die Fürstl. etlicher massen
 einen Vorschmack erlangten / ob ein Effect von
 solchen Vorschlägen zu hoffen seyn werde oder
 nicht? habe aber niemals bis auf diese Stunde
 keine andere Intention gehabt / als nach erhal-
 tener mehrer Information das Werk in seinen
 ordentlich / dem Reichs - Stylo gemässen Gang
 wieder zu bringen / und darinnen collegia-
 liter von beeden Theilen zu verfahren.

Chur - Maynz: Man habe vernomen / was
 in dem Chur - Trieris. voto, ratione modi tra-
 ctandi, vor Bedencken movirt worden / und
 hingegen ex parte Chur - Cölln / Chur - Bayern
 und Chur - Sachsen disfalls vor Erleuterung
 geschehen. Allermassen nun J. Churf. Sn. zu
 Maynz gnädigste Intention ebensals dahin
 gangen / daß die Sach im Churf. Collegio nur
 präparatoriē abzuhandlen / im übrigen aber in
 alle Weg dem löbl. Reichs - Stylo zu inhäriren /
 und dergestalt darinnen zu verfahren seye / daß
 niemand / besagten modi procedendi halber /
 sich mit Jüg zu beschweren Ursach haben solte.

Solchem nach und weilen obangeregter massen das
 Werk in Re- & correlatione stecken blieben / und also
 dem Reichs Stylo gemäß nicht ist zu Ende geführt wor-
 den / mögen die Herren Churfürsten zwar ihren Zweck
 einiger massen erlangt / und wie in andern Punkten, also
 auch in dem / so die Wahl eines Römischen Königs vi-
 vente Imperatore concerniret / der mehreren Weltl.
 Fürsten damalige Meinung zum Theil ausgefund-
 schaffet haben: Wofern sie aber daraus behaupten wol-
 ten / es hätten die mehrere Weltl. Fürsten sich durch ih-
 re ausgestellte Erklärungen dergestalt pacts - weiß ver-
 fangen / daß sie nunmehr von obigem Vergleichungs-
 project salva fide nicht mehr resciliren / noch den Chur-
 fürstl. zumuthen können / daß sie sich nach besag des In-
 strumenti Pacis über der Wahl eines Römischen Kö-
 nigs / in eine anderwertige Comitial Handlung mit ih-
 nen den mehreren Weltl. Fürsten / oder mit den gesam-
 ten Ständen einlassen solten: So könten dieselbige mit
 gutem Bestand erinnert werden / daß man sich beeder-
 seits zu den Special Erklärungen / welche über die pro-
 jectirte Capitulationem perpetuam, und sonderlich des
 dritten Artikel / so von der Wahl des Römischen
 Königs handelt / niemahlen anderst / als mit dem be-
 dinglichen Vorbehalt verstanden / oder verbunden ha-
 be / wann man sich super toto würde vergleichen kö-
 nen: so dann / daß es nicht an den mehreren Weltl. Für-
 stten gehaffet / daß diese condition nicht ist erfüllet wor-
 den; sondern wann man ja von Deutscher Treu und

Glauben sprechen soll / selbige den Anstos/ welcher die projectirte Vergleichung entkräftet und unbündig gemacht/ nicht in dem Fürstl. sondern in dem Churfürstl. Collegio erlitten habe. Worüber man abermalen nur das Churfürstl. Protocollum, und zwar sonderlich das ausführliche Votum darf reden lassen / so Rahmens Chur Sachsen den 15. Septemb. 1670. in Collegio Electorali dahin abgeleget worden: Jh. Churf. Del. sein gnädigster Herr/hätten stracks beym Anfang des Capitulations-wesens dafür gehalten/und weitläuffig deduciren lassen / daß der Begriff der Capitulation allein vor das Churfürstl. Collegium gehörig / demselbigen in Instrumento Pacis nicht genommen/noch Fürsten und Stände zugleich zugeignet seye/und daher gewünschet und eingerathen / die Quæstionem An? nicht so gar leicht nachzugeben und einzuraumen: Was/und wer aber dieselbe zum meisten befördert/ seye bekant/und ohne Noth vor jeko zu berühren / weil das Churf. Collegium nachgehends selbst das Project zur beständigen oder perpetuirlichen Capitulation gefertigt/ dem Kayser und Ständen / ohne condition communiciret/extradiret/und von dar an/ bis vor wenig Wochen/ deswegen nicht der geringste weitere Zweifel oder difficultät von jemanden publicè oder privatim gemacht worden. Wiewol man nun der Zeit der Hoffnung gelebet/dessen auch fast von denen Churfürstl. die sich zum meisten darunter gebrauchen lassen/ Versicherung bekommen / daß es zugleich ratione materialium bey solchem Project sein Verbleiben haben würde; Nachdem aber der Fürsten-Rath darüber in partes gangen/hätte man zwar nach Weisung der Reichs-Fundamental-Gesetze / der daselbst ausgefallenen Majorum halber / das Werck mit besserem Glimpff der Herren Churfürstl. zergehen lassen können / dieweil jedoch das Absehen gewesen/ alles in Güte beyzulegen/und bessers Verstandnis/unter den Churfürstl. und übrigen Ständen zu stifften/ so ist immittelst/ wie bekant/ und zu fordrift auf bewegliches Anregen/und Vermittelung der Chur-Eöllnis. und Chur-Bayerischen Gesandtschafften/auch gefolgte übrigen hohen Churfürstl. Herren Principalen Approbation mit den mehrerē Fürstl. weltl. und zwar Anfangs allein mit estlichen / unter der Hand/

über denen bis daher so hart gestrittenen materialien conferirt/und vermittelst unterschiedener/ lange Zeit ventilirter expedientien/ es endlich soweit bracht / daß man sich der monitorum halber in materialibus verglichen / dieselben zusammen getragen/ collationiret/ und daß es dabey sein Bewenden haben sollte / einander zu verstehen geben. Als auch Jh. Kayf. Maj. davon Nachricht erhalten/und zu künftiger der Sachen besserer Beschleunigung und Facilitirung/estliche Erinnerungen thun lassen; als hat man sich ebenmäßig darüber meist verglichen: Und da wegen der Franckfurtischen Capitulation einiger dem Churf. Collegio bedenklicher Zweifel entstehen wollen / mit willen aller Herren Churfürstl. den Weg eines Collegial-Schreibens an Jh. Kayf. Maj. gebührend ergriffen / und solches zu Abwendung befahrten Präjudicii vor genugsam erachtet. Wornach diese zusammengerichtete monita denen übrigen Geistl. und mithaltenden Fürstl. Weltl. und dem Reichs-Städtischen Collegio als eine/ untern Churf. und mehreren Fürstl. Weltl. aus guter Meinung und Intention abgehandelte und verglichene Sache/ extradirt/ von Seiten J. Kayf. Maj. absonderliche Erinnerung und Annahnunge/ bey den Fürstl. Geistl. gethan / und die Gemüther zu desto schleiniger annehmlicher Erklärung zu prepariren versucht worden; welches alles und jedes/ auf genugsames reiffes Überlegen / und eingeholte gnädigste special-Instruktionen / worüber bisweiln in einer Materie viel Monat verstrich/ ergangen / doch des Formal Capitulations-Projects halber bey solchē vieljährigē scrupulösen Verhandlungē/nicht die geringste zweiffelhafte Erwèhnung geschehen. Nachdem aber die Fürstl. Geistl. und mithaltende Weltliche/ worunter auch die Churfürstl. wegen ihrer votorum im Fürsten-Rath sich befunden / darüber absonderliche Zusammenkünfften angestellt/und sich gewisser monitorum, so entweder von keiner hauptsächl. Importanz / oder doch verhoffentlich zu superiren seyn werden/ verglichen/durch die Kayf. Commission dem Churf. Collegio ausantworten lassen/und die Sachē sich allenthalben dergestalt angeschicket/ daß es wie

wiederum bey dem Fürsten-Rath ad publicum kommen sollen / und gute Vereinigung und baldige Ausmachung zu hoffen gewesen; ist darunter bewuster Vortrag in Collegio Electorali dahin geschehen: daß/ weil sichs mit Adjustirung der perpetuirlichen Capitulation allzulang verweilte/ viele difficultäten/ zumalen der Franckfurterischen Wahl- Capitulation halber/ annoch obhänden wären / und die Churf. jura dabey nicht geringen Abgang leiden / beser seyn würde/ die abgehändete Materialia, in künftigen Reichs- Abschied/ suo loco einzutragen/ und also in effectu von Aussatz einer formal Capitulation zu abstrahiren. Wie nun ein solches/ Eingangs angezogener / Churf. Sächsl. zu Verwahr- und Behauptung der Churfürstl. Præeminenz gerichteten Intention nicht ungemäß gewesen; so hätte man wünschē mögen/ daß entweder Anfangs darauf mehr wäre bestanden worden/ oder es noch jetzt können eingeholet/ und durchbracht werden; massen man disseits selbst eingerathen/ von solchem Vortrag den Fürstl. weltl. part zu geben/ und vermittelt zugesezter mehrerer motiven zu versuchen / ob sie zu Acceptirung desselben zu disponiren seyn möchten: Nachdem aber die Erklärung darauf erfolgt/ daß sie einmal für alle deutlich und hart instruiret wären / sich mit dem Churfürstl. Collegio über dasjenige / so nach langer Zeit Verspösterung/ und grosser Mühe verhandelt/ mehrfältig beliebt/ und auf vielerley Weise publici juris gemacht worden/ in weitere neue Tractaten und Disputat nicht einzulassen/ und also ihre Principalen keine Relation darüber thun/ noch fernerer Instruction erwarten dürfen/ sondern ehender alles gehen/ und dem Theil so daran Schuld trüge/ es zu verantworten überlassen müsten; so wird zu hoch vernünftigen reiffem Überlegen und Er-messen heimgelassen/ weil man disseits des/ von ihnen Vorgestellten in keiner Abred seyn kan/ was doch vor andere zureichende Ursachen/ etwa wegen neuer incidentien/ oder der Sachen veränderten Zustandes / ihnen könnten für-gestellt werden / warum man von mehr erwöhnten verglichenen formal Project der beständigen Capitulation nunmehr abzuweichen ver-zulassen werde? weil sonst sie / die Fürstliche/

dabey standhaft zu beharren / noch allernützlichst/ bey extradirung der Fürstl. Geistl. monitorum sich erklären lassen; Damit nicht der Unglimpff und die Ursach gefährlicher Extremitäten/ Collision und Ruptur, bey In- und Auswendigen/ allein aufs Churfürstl. Collegium falle / da sonst dasselbe von vielen Seculis her / den tapffern Ruhm erhalten/ daß es darzu niemals Anlaß gegeben / sondern vielmehr/ wann sich bey andern dergleichen herfür thun wollen / wegen des/ vermög der Guldenen Bull obstegenden hohen Amtes/ auf Conservation des Reichs- Friedens / und guten Verständnuß ein wachendes Aug geschlagen/ und dergestalt öftters weitaussehende ärgerliche Collisionen glück- rühmlich unterbrochen. Bliebe daher nochmals zu überlegen: ob nicht bey so gestalten Sachen/ re non amplius integra, zu Abwendung grösserer Unlust und Gefährlichkeiten besser seyn würde/ das Capitulations- Wesen bisheriger massen vollends zur Endschaft/ welche/ nach bekantter Disposition in wenig Wochen erfolgen könnte/ befördern zu helfen; weil zumal das Absche auf möglichste Abkürzung des lang gewährten Reichs- Tags gerichtet ist; darzu aber anderer gestalt schwerlich zu gelangen. Vielmehr da schon die Fürstl. Weltl. sich darauf einlassen sollten/ eine geraume Zeit / von vielen Monaten/ zum hin und wieder referiren/ die Instruction einzuholen/ und anderen ersordere / auch allenfalls besorglich solche Conditionen von ihnen begehret werden dürfen/ wobey man mehr/ als jetzigem modo anzustehen / Ursach haben könnte. Und stünde endlich/ nach genauem Nachsinnen/ dahin/ ob nicht die Churfürstliche Præeminenz/ jura præcipua, das jus ad capitulandi, und anders/ unter diesen weitläuffigen Handlungen/ noch ziemlich thunlicher massen/ verwahret und bedinget worden; Und ob dergestalt/ bey ereignenden Wahlfällen / die Herren Churfürsten bloß wegen jetzt abfassender perpetuirlichen Capitulation, an Exercirung des ro in der Guldenen Bull und Herkommen fundirten Wahl- Gerechtigkeit/ Dependencien und Authorität/ so sonderbahren erheblichen Abgang und Hinderung zu empfinden haben möchten? E 2 Solz

Solchem nach/da die Capitulations Tractaten nachgehends wieder resumiret worden / haben die Fürstl. Weltl. bis zu End/den unverruckten Ruhm behalten/ daß sie von demjenigen was einmal verglichen/auf keinerley weiß abzuspriegen je getrachtet/ sondern allezeit nur allein darob geeyfert haben/daß man Churfürstl. Seiten nicht darbey hat bestehen/ sondern immerzu mit neuen Zünötigungen die Fürstl. Weltl. von demjenigen/ was ihnen so wol in Instrumento Pacis, als in den dar auf geschlossenen Handlungen eingeräumet worden/ abtreiben wollen. Solte demnach das Fürstl. Collegium, fürnehmlich die mehrere Weltl. ex abundantia quadam bonae fidei sich annoch zu dem adjustirten Project der allerseits beliebten Articul/ in specie des dritten/ von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten des Käyfers verstehen; so bliebe zwar dahin gestellt / wie diejenige/ so der hierüber verübten Reichshandlungen keine gründliche Wissenschaft haben / selbigen ansteigen möchten: dieses aber kan ich gleichwol Euer Hochfürstl. Durl. ganz gewiß versichern/ daß er von denen/ so Chur- als Fürstl. Ministris, welche ihn ins Concept, und zu endlicher Vergleichung gebracht / niemals dahin verstanden worden / als ob er den Herrn Churfürstl. auf den darinn bemerkten General-Nothfall/ ohne beyräthigen consens der übrigen Stände/ eignes Willens zu verfahren/eine solche unbeschränckte Macht zulegte / wie sie sich dern bey jüngst sirenommener Wahl anmaßlich unterzogen haben: Sondern es geben die Protocolla, daß zwar von Seiten des Churfürstl. Collegii lange Zeit darauf beharret / daß dem selbigen/ausser den specificirten Fällen/auch den unbeschriebenen Nothfall jeweilen zu determiniren überlassen werden solte; auf anhaltende contradiction der mehreren Weltl. Fürstl. aber gänglich davon sene abgestanden worden. In dem ersten Aufsat der beständigen Capitulation, hatten die Herren Churfürstl. oft angezogenen passum in folgenden terminis begriffen: Insonderheit aber soll und will der erwählte und regierende Röm. Käyser die Churfürsten/ihre Nachkommende und Erben/zu jeglicher Zeit/bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs / nach Inhalt der Guldenen Bull lassen / auch dieselbe bey Lebzeiten eines Röm. Käyfers/mit/oder ohne desselben Consens, so oft die Churfürsten auf einem deshalben angestellten Collegial-Tag / es zu Verhütung grosser Zerrüttung des Vatterlandes/und insgemein dem H. Röm. Reich notwendig und nützlich befinden / vorzunehmen gestatten. Da hingegen haben die Fürstl. Weltl. in ihren übergebenen/und öfters wiederholten monitis urgirt / daß an statt der Worte / so oft die Churfürsten auf einem deshalben angestellten Collegial-Tag/solte gesetzt werden / so oft

die Churfürsten / Fürsten und Stände / ic. Nachdem aber das obige Vergleichungs-Project zum Vorschein gekommen / hat der Chur-Sächsische Abgesandte/ in einer geheimen Conferenz / so bey Herrn von Stadion den 6. Aprilis 1667. gehalten worden/ angeführet: Sein gnädigster Herr verzeime/ es wäre articulus 3. vom Wahlwesen/ als des Churfürstl. Collegii Zugapffel/ etwas besser zu verwahren: weisen den Herren Churfürstl. 1. das Wahl-Recht vivente Imperatore, und daß 2. die Cognition, ob solchen Falls zur Wahl zu schreiten/ oder nicht? nicht allerdings wollte zugestanden werden. Damit nun solches nicht in offener contradiction, noch vorigem Zweifel verbleibe/ hätten Ihre Churfürstl. Durchl. dafür gehalten / es würden die Fürsten sich nicht weigern / in gedachten beeden Puncten und dubiis, ein Paar Wort zu der Sachen Erläuterung und Verwahrung der Churf. Jurium zu setzen zu lassen. Der Chur-Brandenburgische aber verlangte vermittelt eines besondern Aufsat/ daß sowol die casus speciales, als der generalis dergestalt möchte abgefasst werden / daß die Herren Churfürsten nicht allein / wann der erwählte und regierende Kayser sich aus dem Röm. Reich begeben und aufhalten wollte / oder wegen hohen Alters/ und anderer Leibs-Unvermögenheit denen Reichs-Geschäften nicht mehr vorstehen könnte; sondern wann/ und so oft es die Nothdurfft / Angelegenheit und conservation des Reichs / darüber die Herren Churfürsten deren Pflicht nach zu urtheilen/ ersforderten / die Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore vornehmen / und darinnen der Guldenen Bull/dem Herkommen/und dero Amt gemäß/frey und ohngeshindert jedermännlich verfahren möchten.

Und ob wol allerseits von denen übrigen Churfürstl. Gesandten so wol damals / als nachgehends in erfolgten Sessionen den 7. May, wie auch 5. 7. 8. und 20. Junii ejusdem anni erkennet worden / daß wehl höchlich wäre zu wünschen gewest / daß das jus cognoscendi über dem General-Nothfall dem Churfürstl. Collegio mit ausgedruckten Worten hätte können vorbehalten werden; nach dem aber die mehrere Weltl. Fürsten darüber sondiret / und so viel verführet worden / daß sie/ die Fürstl. Weltl. keines wegs darein geheelen/ sondern dadurch neue collisiones erregt / und das Werk an sich selbst wiederum involviret werden würde: als hat man sich

sch mit dem vorgeschlagenen Chur-Sächsischen temperament begnügen lassen/welches nur in transponirung etlicher wenig Worten bestanden: daß nemlich an statt da das Fürstlich project gelautet/auf solchen ein oder andern angeregten/ wie auch erst gemelten Nothfall/soll die Wahl eines Römischen Königs vorgenommen/ und darinnen durch die Churfürsten ihrem/dem Heil. Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach/verfahren werden: die Wort/durch die Churfürsten nur etwas hinauf gerückt/ un̄ der articulus folgender Gestalt eingerichtet worden; auf solchen ein oder andern angeregten/ wie auch erst gemelten Nothfall/soll die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten vorgenommen/und damit &c. Wobey es auch verblieben: Anangesehen der Chur-Brandenburgis. die/ in seinem Aufsatz enthaltene clausulam reservatorium, von welchem das Churfürstl. Collegium zu urtheilē/ neben dem Sächsischen temperament hat wolen behalten haben/ mit vermelden: Man sehe gleichwol nicht/ warum man sich also von den Fürstl. Weltl. wolte intimidiren lassen: gerade/als wann man von denselben alles annehmen müste/ was sie dem Churfürstlichen Collegio nur vorlegten. Und ist demnach von dem Maynßischen Directorio den 22. Junii der Aufsatz mit obiger transposition völlig adjustiret/von dem Chur-Bayrischen Abgesandten denen Fürstl. Weltl. zugestellt/ und den 20. Julii derselben Gegen-Erklärung dem Churfürstl. Collegio extradiret worden; welche dahin gegangen / daß man Fürstlich Weltl. Seiten darbey endlich keine difficultät machen würde/ sofern die übrige discrepantien/sonderlich ratione Epilogi, auch vollends verglichen würden.

Gleichwie nun / soviel die Materialia deß also eingerichteten Concordanz; Projects/ wie man es damals zu nennen pflegte / anbelanget / dem Churfürstl. Collegio darinnen das freye Wahl-Recht zwar sowol auf die beyde specificirte abwesende und Krancheits; als den General-Nothfall gelassen / darmit aber das Jus und die Potestät den General-Nothfall zu determiniren/ und mit Ausschließung der übrigen Stände zu urtheilen: ob/und wann deß H. Röm. Reichs Nothdurfft erfordert / daß bey Lebzeiten deß Kayseris ein Röm. König erwählet werde? keineswegs übertragen worden; also ist dagegen unstreitig / daß ratione formalium selbiges Concordanz;Project für die Fürstl. Weltl. und gesammte übrige Stände darinnen offenbarlich militiren / daß Kraft desselbigen die ganze Verordnung von der Wahl eines Röm. Königs nach Anleitung deß

Instrumenti Pacis aus der Capitulacione heraus genommen/und in den Reichs-Abschied translociret/also aus einer materiä Electorali, zu einer materia Comitiali vollkommentlich gemacht worden seye: Wie von Fürstl. Weltl. noch in Anno 1669. occasione der Kayserl. monitorum nachdrücklich angeführet worden: Daß nemlich / nachdem selbige die Kayserl. monita durchsehen/und alle darbey befundene Umstände wol erwogen / hätten sie sich ad art. 3. de eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore/ derjenigen erheblichen motiver erinnert / wegen deren sie hievor für nöthig erachtet / daß diese materia Comitalis, nach Anleitung deß Instrumenti Pacis, nicht in die Kayserl. Wahl-Capitulation gehörig / und daher auch die neue Constitution dem künftigen Reichs-Abschied zu inseriren / in besagter Capitulation aber nur eine clausula remissoria ad eum finem einzurucken seye / darmit man sehen möge / wann und wie ein zeitlicher Kayser / nach Einhalt solchen Reichs-Abschieds gestatten soll / daß bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs vorgenommen werde; allermassen es auch auf solche Weise mit dem Churfürstl. Collegio vermög darüber abgefasten Projects, verglichen worden. Nun wolle man zwar dafür halten/es werde bey dem Kayserl. Entwurff ad hunc Articulum eben diese Meinung haben/und das Churfürstl. Collegium selbst zu Abbruch der Tractaten keine Aenderung suchen; weilen es jedoch aus dem context des Kayserl. Aufsatzes nicht so gar eigentlich abzunchmen/ und es auch die Churfürstl. übergangen / so hätte man gegen dieselbige dieser Beschaffenheit zu gedencen; und wann man vermercken sollte/ daß hierunder eine andere Intention, als sub hac formalitate verglichen / geführt würde/ wäre dargegen zu remonstriren / daß man in dergleichen mutation keines wegs willigen könne noch wolle.

Weilen nun aber auch hierinnen die Fürstl. Weltl. gleichsam als in contradictorio obgesieget / also daß es bey dieser formalität allerdings und endlich verblieben; es dabeneben am hellen Tage lieget/ daß die adjudicatio & determinatio deß General-Nothfalls anders nichts seye / als interpretatio legis; in welcher von solchem General-Nothfall disponiret ist: So folget aus der connexitate juris ferendi & interpretandi leges Comiriales

mitiales von selbst / daß gleich wie in allen übrigen Fällen/da über Auslegung oder application der Reichs Abschiede zu urtheilen ist / man zu keiner gültigen decision anderst/als vermittelst gemeinsamer Vergleichung Ihrer Kayserl. Majest. mit dem gesammten Reichs Collegiis gelangen könne; also auch allhier/wann die Frage fürsället/ ob die in dem projectirten Articulo des fünfftigen Reichs Abschieds bedittene und ersforderte Reichs Nothdurfft erheische / daß bey Lebzeiten des regierenden Kayfers ein Röm. König erwählet werde? darüber dem Churfürstl. Collegio mit Ausschließung der übrigen Stände nicht zustehet/ einen decisiven Ausspruch zu fällen / weniger ohne derselbigen/ und sonder vorgängige Erörterung dieser Præliminar- und Præjudicial - Frage / zur Wahl eines Römischen Königs wirklich zu schreiten.

Von diesem allen ist nun leicht auf jüngst vorgenommene Wahl Königs JOSEPHI, und demselben fürgeschriebene Capitulation die subsumption zu machen/ deren eine oder die andere zu syndiciren mir zwar weder gebühret/ noch von E. Hochfürstl. Durchl. ist aufgetragen worden; Es können aber Ihre Kayserl. und Königl. Majest. dero schuldigsten respect nicht entgegen zu seyn erachten/ wann dieselbe mit wenigen erinnert werden / wie solches dero hohem interesse zuwider lauffen würde/ wann die von dem Churfürstl. Collegio zu Augspurg verübte Handlungen in dem mangelhaftigen / unkräftigen und ungewissen Stand / darinnen sie wegen vieler hervorleuchtenden contraventionen gegen des H. Röm. Reichs und der Stände jura, und dahero unaußbleiblicher höchstbefugten contradiction stehen/ sollten gelassen/ und nicht vielmehr dahin getrachtet werden / wie sie auf alle ersinnliche Wege zurecht/ und in erforderter Vollständigkeit gebracht/ auch vermittelst den beyden übergangenen Collegiis, sonderlich dem Fürstlichen/leistender zulängliche satisfaction/ ausser Anstoß und Widerrede gesehet werden möchte. Ihre Kayserl. Majestät kan wol nicht entfallen seyn/ was durch die zehnjährige contestationes zwischen dem Chur- und Fürstl. Collegiis über dem Capitulationis/ und Wahlwesen dero selben für Unlust/ dem Reichstag für Hinderniß/ und dem allgemeinen Vaterland für Gefahr seye verursacht worden; auch begreifen dieselbe nach höchst erleuchtetem Verstand von selbst/ wie unmöglich/ und gar nicht zu hoffen sey/ daß die innerliche Ruhe/ gutes Vernehmen/ und zu Abtreibung fremden Gewalts absolute nöthige Zusammensetzung der gesammten Reichs Glieder erhalten werde/ wann/ wie von aussen her / also auch in dem Reich selbst (wie von den Herren Churfürstl. beschiet) der Friedensschluß infringiret wird. Derowegen werden dieselbe vermuthlich noch mehr/ als die Fürstl. darvon abhorriren/ daß dero Durchleuchtigster Prinz/ die sonst ihm von Himmel und Erden so wol gegönnte Römische Cron mit diesem Werth erlanget haben / oder mit solchem Beyklang tragen sollte / daß durch dessen Wahl und Capitulation Fürsten und Stände der ih-

nen bey beyden Puncten in Instrumento Pacis vorbeyhaltenen/ und von den mehrern Welt. durch so langwierige und mühsame tractaten erfochtenen competenz gänglich entsetzet / mithin nothdringlich veranlasset werden sollten/ sich an die remedia nullitatis, garantia &c. welche ihnen eben dasselbige Instrumentum Pacis an die Hand giebet/ zu halten/ und bey ereignenden Fällen/ und ansehender Gelegenheit deren zu prävaliren. Bishero hat man Fürstl. Seiten nicht ermandete protestationes zu unterbrechen / welche auch für diesesmal absque fæda jurium & libertatis prodicione nicht können außbleiben; und die göttliche Providenz hat den casum, da solche protestationes hätten können zu ihrem effect und wirklichen Ausbruch gelangen/ noch zur Zeit verhütet; welcher aber unvergleichlich gefährlicher seyn würde/ als das Interregnum selbst/ welches man durch die Wahl des Röm. Königs zu verhüten sucht. Nachdem auch in der/ von Ihre Kayserl. Majest. zu Augspurg gethanen Proposition des Reichs Nothdurfft so klahr und nachdrücklich vor Augen gelegt worden/ daß dieselbe ohne fernere Berathschlagung nicht allein von dem Churfürstl. Collegio, sondern von ganz Teutschland hat müssen erkennet werden; so hätten Fürsten und Stände billig zu dero selben das allerunterthänigste Vertrauen zu schöpfen/ daß sie von ihnen keinen widrigen Aufschlag / noch auch den geringsten Aussatz würde zu gewarten gehabt haben / wann die quaestio præliminaris auf dem allgemeinen noch währenden Reichstage dem Instrumento Pacis und projectirten articulo Recessus Imperii gemäß/ gebracht worden wäre. Sonsten setzet man billig ausser allem Zweifel / es werden Ihre Kayserl. Maj. noch in unentsundnem Andencken ruhen / wie schwach und unkräftig schon vormals in dero geheimen Rath die Churfürstl. rationes seyn befunden worden / durch welche man dero selben hat beybringen wollen/ als ob es Ihres Durchleuchtigsten Erzhauises interesse zusehet liesse/ daß Fürsten und Stände mit dem Churfürstl. Collegio zu verlangter concurrentz bey der Wahl eines Röm. Königs auf den längst bestrittenen/ und anjeko ereignenden Fall zugelassen würden: Es ist zwar bekantlich/ welcher massen die mehrere Herren Churfürsten bey begebenen Wahlfällen eine sonderbahre reflexion auf das Hochlöbl. Erz-Haus Oestreich gestellet / und daraus das höchste Haupt der Christenheit einen Römischen Kayser erwahlet / wie in Consilio Caesaris secreto die 15. Aprilis 1665. Nahmens der Herren Churfürstl. mit mehrerem ist angerühmet worden: Aber es werden ja dieselbe ganz in nichts gehindert/ auf solcher ersprießlichen reflexion auch ins fürkünftige zu beharren/ wann sie schon Fürsten und Stände zu ruhigem Genuß des Reichs/ welches sie durch den Westphälischen Frieden erworben/ endlich gelangen lassen: Massen wie in eben derselben Session durch die mehrere/ und von Jh. Kayserl. Maj. selbst befunden worden/ die Electio an sich selbst bey den übrigen Ständen niemals in Disputation gekommen/ sie auch selbige zu disputiren niemals

zu Gemüth gezogen / sondern der Streit allezeit darinn bestanden / weil nach buchstäblichem Inhalt des Instrumenti Pacis die Ständ in arduis negotiis; liberrimum suffragium haben / casus autem eligendi Regis Romani vivo Cæsare ein Sach von hoher Wichtigkeit ist / darbey die Stände merklich interessiret; als verlangten sie billig / vorläufig vernommen zu werden: An hoc vel illo temporis articulo Electio Regis Romani, vivo adhuc Imperatore, Reipublicæ Germanicæ sit utilis? temporibus accommodata? statuique & statûs interesse conveniens? Wie man sich dann zu bescheiden / was für schädliche Trennungen und Mißheligkeiten es erwecket / wann invito Cæsari & Statibus ein Röm. König obrudiret worden. Wobey ferner erinnert worden: es gebe das Instrumentum Pacis den bekanten Ausspruch / daß von der Wahl eines Röm. Königs / comitiali Statuum suffragio etwas gewisses sollte geschlossen werden: die Quæstio An? seye schon certificiret / und nur de modo zu deliberiren: Und si eie der Herren Churfürsten Præeminenz ganz unverkleinertlich / wann schon præliminaliter ab Ordinibus deliberirt wird / An Electio Regis Romani sit Imperio proficua? weilen denen Herren Churfürsten die ipsa actualis Electio & determinatio, quis sit eligendus? unabbrüchig bleibet. Zu dem hat dem Haus Oesterreich von der Zeit an als es den Römische Scepter trägt / die reflexion, welche auf selbiges billigster massen gestellet wird / nicht von einigen competitoribus aus den Fürstl. wol aber aus den Churfürstlichen Häusern wollen unterbrochen werden: Und wann ja Ihre Käyserl. Majest. die arcana und interesse beyder Collegiorum ponderiren wollen / so können sie sich gegen dem Fürstl. nicht weniger als gegen dem Churfürstl. gesichert halten / daß selbiges die unverwecklich rühmliche actiones, mit welchen sich dero Erzhauß um das ganze Reich verdient gemacht / in stets blühendem Angedencken behalten werde; darneben unerwogen nicht lassen / wie gefährlich es dem gangen Reich und dessen Ständen seyn würde / wann höchsigedachter Römischer Scepter von dem Haus Oesterreich / welches seiner Macht und situation halben selbige am besten beschützen kan / und dabeneben durch langwierige Kriege / und viel sehr gewichtige documenta bereits gewehnet ist / die Teutsche Freyheit in sacris & politicis dem genio Nationis gemäß zu ménagiren / auf ein anders Haus / welches diesem an Gewalt und anderen Behörlichkeiten nicht gleich / oder das allererst durch neue Kriegs Empörung / und vielleicht mit vielen Blutvergießen zu erst bemerktem ménagement müste stylifiret werden / entwendet würde. Da hingegen weiß männiglich wie

das Churfürstl. Collegium von Zeit erregeter contestation bey der Wahl Königs Mattheæ. und darbey aufgerichteter Capitulation, den darinnen enthaltenen passum, vermittelst dessen es sich die Macht einen Röm. Königs / auch wider Willen des regierenden Käysers zu erwählen attribuiret hat / immer je höher zu spannen und zu exasperiren / tanquam ex peculiari ratione status sich angelegen seyn lassen / und auch noch bey dem perpetuirlichen Capitulations Streit im geringsten keinen temperamenti, welche zu Erhaltung Käyserl. Respects und Authorität in Vorschlag gekommen / hat Maß geben wollen. Ist auch zumalen Ihrer Käyserl. Majest. unverborgen / aus was vor eigennützigem Absichten / und wie unter einem unbegründeten Schein Ihre das Churfürstl. Collegium auf annoch währendem Reichstag einen überaus verhalten æmulum zum Successore und Mit-Regenten angedrohet habe: Und was in specie das negotium Capitulationis perpetuæ anbelanget / daß die Herren Churfürsten die deshalben fast zu End geführte Handlungen fürnehmlich unter dem prætext abrumpiret haben / daß sie Ihre Käyserl. Majestät mit der unverdienten Zunöthigung beladen / als ob dieselbe durch Errichtung einer immerwährenden Capitulation sich der Verbindlichkeit ihrer eigenen Capitulation zu entschütten suchten; Wie dann in specie in der geheimen Conferenz / so zwischen Chur-Cölln und Chur-Bayern zu München gehalten / und durch welche zu Aufhebung der Capitulations-Tractaten der Weg gebahnet worden / beide Churfürstl. Durchl. Durchl. gleichsam als zu einem Fundament ihrer damaligen deliberation für gewiß gesetzt haben: Daß ob zwar von gesammten Churfürstl. Collegii wegen ein Schreiben an Ihre Käyserl. Majest. des Inhalts abgegangen / daß dieselbe durch die jetztige perpetuirliche / ihrer vorigen geschwohrnen Leopoldinischen Capitulation nicht entlediget seyn sollen: weilen jedoch darauf bis anhero nicht ohne Bedencken keine Antwort erfolgt / daß man Käyserl. Seits solches Churfürstl. Collegial-Schreiben / als eine Sache / die bey dem Reich nicht unanimiter geschlossen worden / für keine Obligation zu halten gedencke. Woraus sie denn endlich geschlossen: man suche Käyserl. Seits / daß die perpetuirliche Wahl-Capitulation zu ihrer Befestigung / und zum Stand komme / darmit sie dardurch ihrer geschwohrnen Käyserl. Wahl-Capitulation unterm prætext, daß sie zu zwey Capitulationen nicht gebunden seyn können / entlediget werden / und künfftig zu keiner andren mehr gehalten seyen.

Aus

Aus welchem allem Fürsten und Stände wohl können die Hoffnung schöpfen/ daß/ da sie auch dermaleinst zu völligen Besiz ihres Rechten zugelingen etwas kräftigere measures nehmen solten / sie darinnen von Ihre Käyserl. Maj. nicht würden abandonnirer / weniger verdacht oder verarget werden.

Hierbey wird man das Fürsil. Collegium, und in demselben Eur. Hochfürsil. Durchl. samt den vormals mithaltenden mehreren Welt. das Beste thun müssen. Welche aber zweifels frey zu vorderist sich werden angelegen seyn lassen / dero sämtl. Mitgliedern in dem Fürsil. so dann das Städtische Collegium durch öfters angeführte starcke motiven, so dann vermittelst deutlicher Vorstellung der obschwebenden Gefahr/ und häufig andringender schwehren Sequelen und præjudicien, ad defendendam communem Nationis Germanicæ libertatem zu encouragiren.

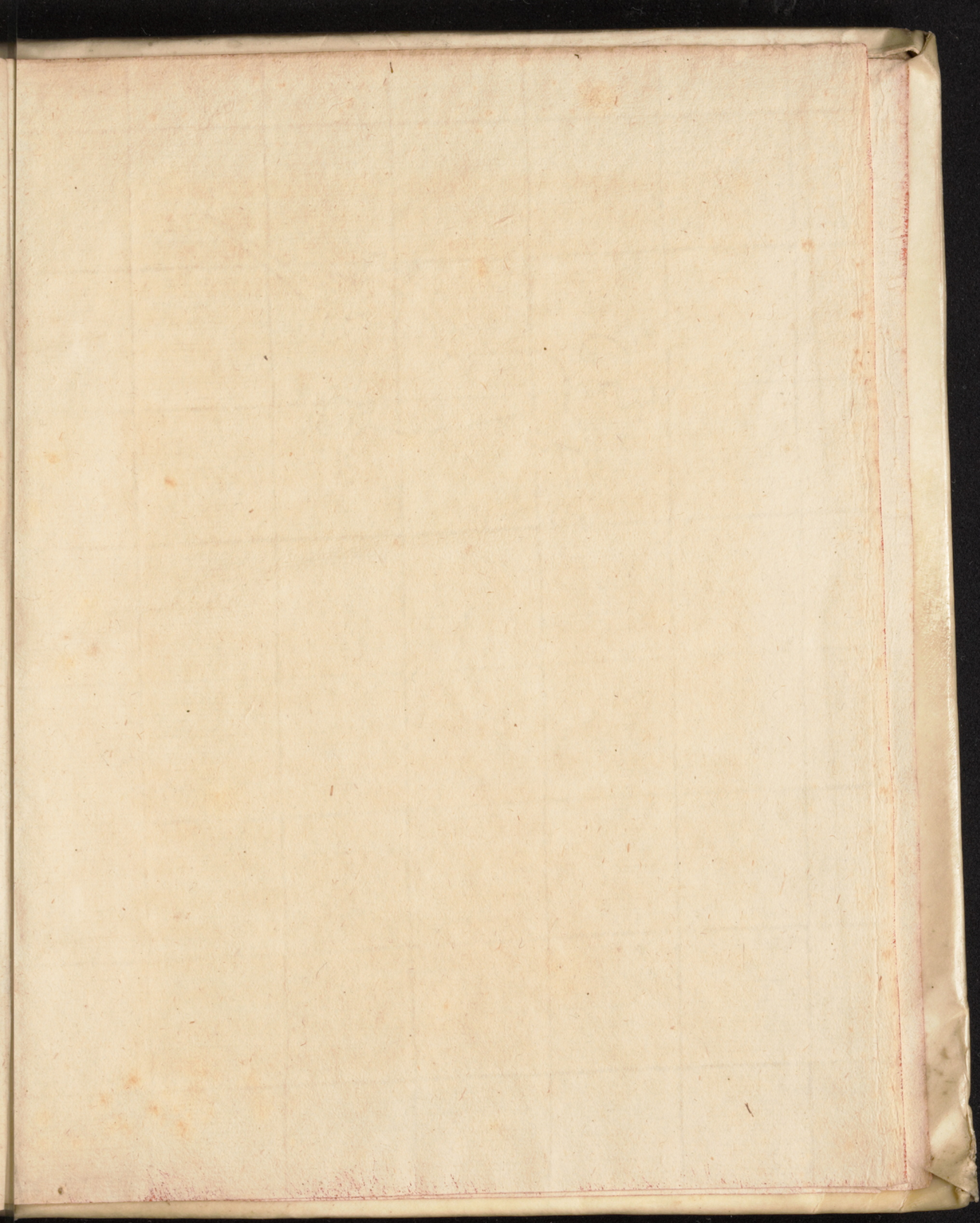
Und wann dann zu mehrerem Verfolg Rechtens dem Tylo Imperii und letzten Exempel de Anno 1658. gemäß / durch eingewante Protestation und Reservation die præparatoria gemacht seyn werden; so wird darbey zu erwiegen stehen/ daß das remedium protestationis zwar ein remedium conservandi juris, nicht aber adipiscendæ vel recuperandæ possessionis seye: demnach mit allgemeiner Zusammensetzung und patriotischem Ernst darauf zu tringen seyn/ daß diejenige Rationes welche das Churfürsil. Collegium für dieses mal/vivente, valente, & non absente Imperatore zur anderwertigen Wahl eines Römischen Königs zu schreiten in deliberatione præliminari bewogen haben / auf die annoch währende Reichs versammlung gebracht; und weilen ja die præconsultatio und consensus antecedens nicht mehr Platz findet / zum wenigsten ad ratificandum gesamten Ständen vorgetragen; dabeneben die darbey errichtete Capitulation gegen daß allerseits in materialibus beliebte Project der perpetuirlichen Capitulation examiniret / und was darinnen sich für neuerliche Zusätze finden/ der Stände dijudicatur, durch ordentliche proposition unterworfen werden.

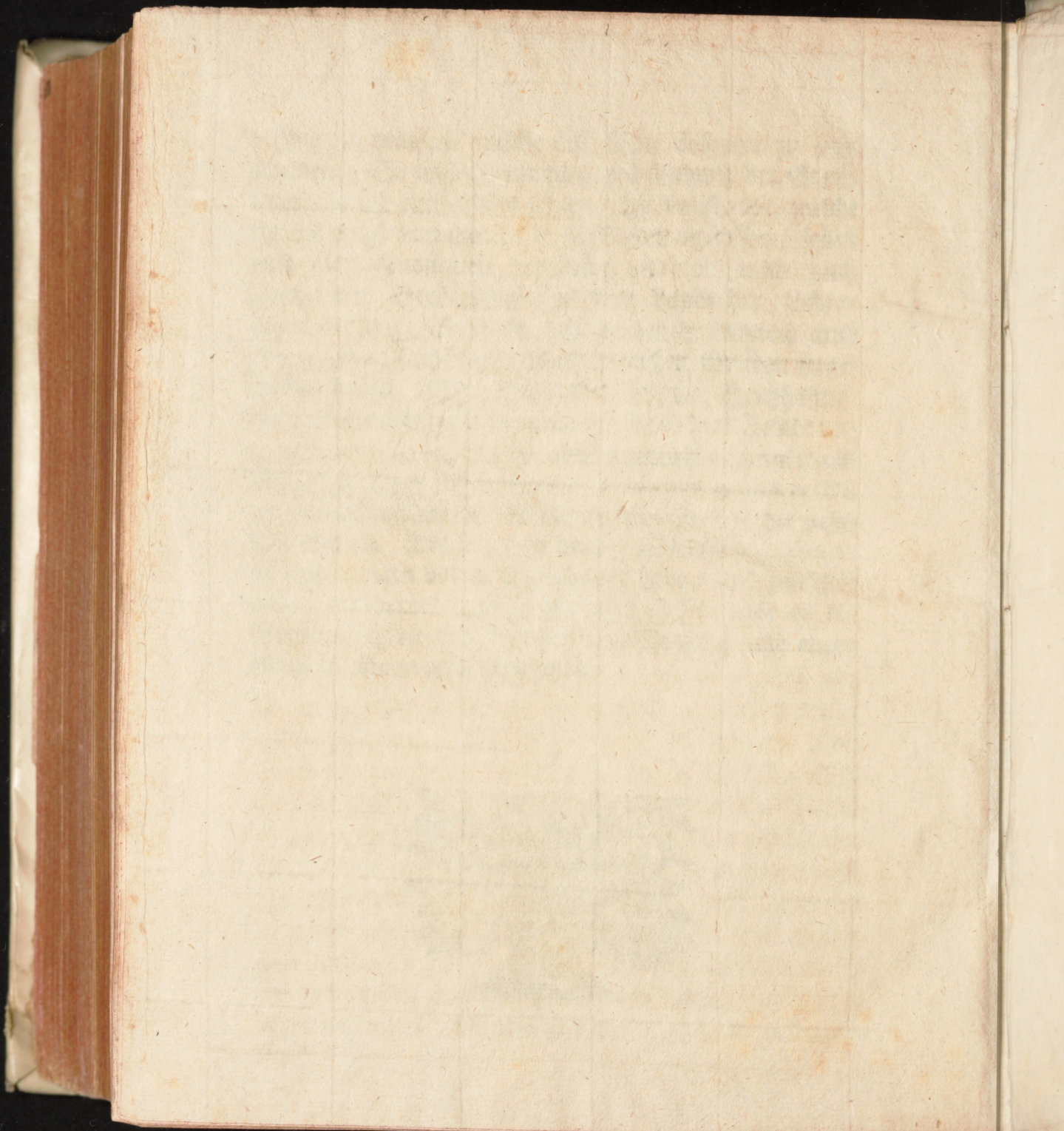
Da die Herren Churfürsil. vormals sich bearbeitet haben die Capitulations tractaten zu abrumpiren/ haben sie fürnehmlich allegirt / daß man sich in die Zeit schicken / und demnach auch bey diesem Werck eine solche glückliche Conjunctur erwarten müste/ da sich die Gemüther besser vereinbahret befinden möchten. Nun wird wol aber die Deutsche Historie von vielen seculis her schwerlich ein so favorables moment an Hand geben / da Haupt und Glieder mit dergestalt beständiger universal Einträchtigkeit des Reichs Wohlfahrt und securität verfochten haben: kan auch ex disciplina dijudicandi futura de præteritis nicht vernünftig gehof-

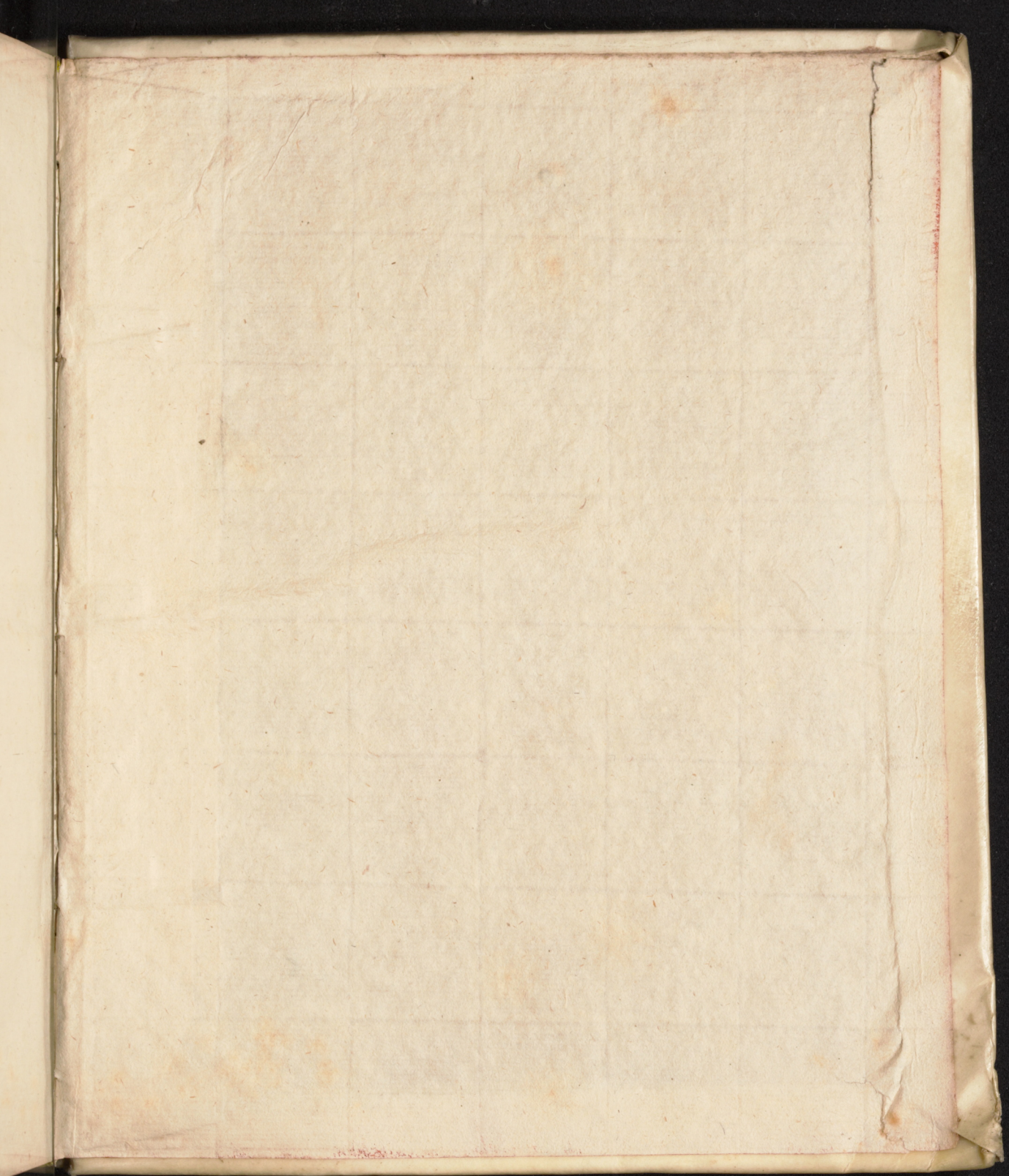
set werden/ daß sich ins fürkünftige eine genauere Verbündlichkeit zwischen den Reichsständen unter sich/ und mit dero allerhöchstem Oberhaupt ereignen werde: Und wird es demnach lediglich an dem Churf. Collegio haften / daß das Reich dieser glücklichen conjuncturen reichen Genuß durch friedliche Erledigung des zum endlichen Schluß ausgeübten Elections- und Capitulations-Streits empfinden möge/ und nicht durch continueirende usurpation der übrigen Stände Rechten/ und offenhabre infraction des so theuer erworbenen innerlichen Ruhestands / wie derselbe in Instrumento Pacis Westphalicæ befestiget worden/ in die alte Zerrüttung verfalle. Und wann es demselben unerträglich fürgekommen / da es sich beduncken lassen/ ob wolte sich das Fürsil. Collegium zu Schmäherung dessen Præminentz und Hoheit/ der von aussen anscheinenden Gefahr bedienen; Unter was für ein prædicat meint es/ daß sein Beginnen würde gezogen werden / wann es sich opiniätiren wolte/ der Gelegenheit ausländischer Vergewaltigung und invasion nachzuhengen / unter welcher es sich angemasset hat/ die übrigen Stände ihres Rechten/ und das Reich seiner Freyheit zu entsetzen? bißhero hat selbiges sein Verfahren zu beschönen in terminis vagis & generalibus der Gülden Bull, des Reichs Herkommen/ und einiger/ auch auf das Instrumentum Pacis gefolgter actuum præjudicialium sich beruhmet. Aber es ist nunmehr/ und schon von langem her / auch aus Churfürsil. Ministrorum selbst eigenen Bekantnuß so in Goldacki Politischen Reichshändlen zu sehe/ ausfündig/ daß sich in der Gülden Bull nichts antreffen lasse / welches auf den quaestionirten Fall einiger massen könte appliciret werden: das angezogene Reichs. Herkommen ist durch das Instrumentum Pacis, tanquam per legem Imperii fundamentalem, und die darauf erfolgte acta Comitialia unterbrochen/ und daß/ aus neueren actibus erscheinende præjudicium durch feyerliche Protestationes & Contradictiones entfrähet worden. Wann demnach das Churfürsil. Collegium seine Prætenzion dem innerlichen Ruhestand des Reichs aufopffert/ so verliert es darbey nichts/ als vana nomina & vacuos rerum titulos. Fürsten und Stände aber thäten mit Hingebung ihres erlangten Rechten/ an der Wahl und Capitulation des Röm. Königs/ eine der fürnehmsten Grund. Sæulen zu Boden stürzen/ darauf ihre Freyheit/ Staat und Wesen gegründet ist. Welches weder Eur. Hochfürsil. Durchl. dero Mitständen/ noch ich Eur. Hochfürsil. Durchl. werde einrathen wollen.

*Omnia salvo rectius sentientium & plenius in-
formatorum judicio.*

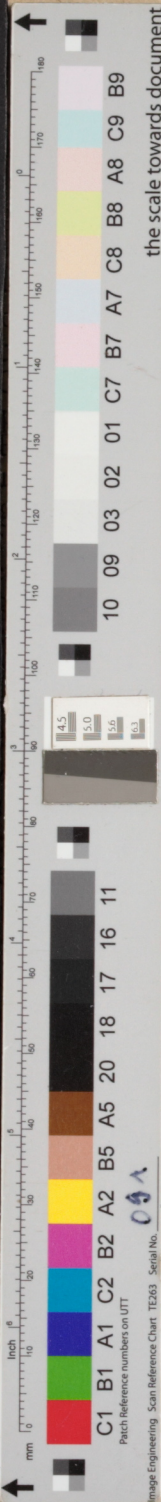












the scale towards document

(Nota hoc novit; quid enim prodest rustico veritatem probari, si ipse probationem & illam evidentiam non tulla superstit ratio, quâ oppositum errorem, æsit, creditu dignum arbitretur, teneatur statuta etiam hoc: & infer, non teneri, si adhuc aliqua quæ stet ab hæresi.) cum nulla tunc appareat rampus assensum differre debeat. Ita ille in Summæ scientiæ in Decalogum cap. i. de primo Præcepto approbarunt hunc librum, & istam consequenter sententia Benedictinus: J. Hobier: C. Bourlon: Academiæ Parisiensis Doctores Theologi, qui eandem Summum, approbarunt. Ita etiam omnes, qui illa utun- niis exaltant. Nec multum hi Theologi differunt à Antuerpiensi, ex quò Libertus Fromündus S. Th. D. Lovanii, & Pater Leonardi, Ordinis S. Dominici, & sui Collegii Regens, & Ego etiam, posuimus istam s teneatur credere, oportet talem ei fieri Fidei quâ evidenter videat, res Fidei esse credibiles. Es hatte aber Caramuel schon vorher / nemlich allegitatem à Credentitate distinguiret / und die aus eis machte Consequentien verworffen / unter andern schreibemas has: Hoc est possibile, ergò & futurum. bile, ergò subditus obedire tenetur: & inferisse istam: Hoc est credibile, ergò tenemur creiud est posse, aliud debere, & ex mera potentia detest. &c.] Nach welchem allem Caramuel also schließt: n: volo videre unam insolubilem & insuperationem, quâ id falsum judices. Si dicas verum: vel unum hominem, qui hæreticus formalis volo diligenter trutinari & perpendi. Gleiches auch allhier / daß die jenigen Geistlichen / die da souvere Haupter / wie auch auffer diesen andere ehrliche Leute / in schimpflichen Namen der Reker zu belegen sich nicht was aus dem hochgelehrten Bischöffe Caramuele angehl überlegen / anbey ihre Zunge in etwas moderiren / und daß sie in Teutschland bey keinem Inquisitions-Tribunal sitzen.